

# 11.

Öffentliche  
**Sitzung**  
des  
**Gemeinderates**

der  
Stadtgemeinde Freistadt  
Oberösterreich

Funktionsperiode 2015-2021

Zeit: Montag, 11. Dezember 2017

Ort: Salzhof, Vergeinersaal, Salzgasse 15

Beginn: 18.<sup>30</sup> Uhr

Ende: 00.<sup>00</sup> Uhr (12.12.2017)

11. GR-Sitzung vom 11. Dezember 2017

**VORSITZ:** Bürgermeisterin Mag. Paruta-Teufer Elisabeth

**ANWESEND:**

ÖVP-Fraktion:

Hennerbichler Christian, MMag.  
Haunschmied Klaus  
Scharizer-Würl Eva  
Poißl Clemens  
Christof Alexander Karl  
Kafka Maria  
Jachs Johanna, Mag. Abg.z.NR  
Weinzinger Dietmar, Ing. BA  
Eder Ulrich  
Würzl Harald

GRÜNE-Fraktion:

Fürst-Elmecker Klaus, DI  
Moser Hermine, M.A.  
Moser Johann, Mag.  
Schaumberger Herbert

**ENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN:**

ÖVP-Fraktion:

Schuh Andreas  
Koller Thomas  
Lackner-Strauss Gabriele, LAbg.  
Ziegler Daniel  
Kada Isabella  
Heumader Christoph, Dipl. Ing. (FH)

**ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:**

ÖVP-Fraktion:

Pammer Leopoldine  
Babler Martin  
Vejvar Christoph  
Eder Reinhard  
Gerd Simon  
Hutterer Jürgen

**BEFREIT:** -x-

**UNENTSCULDIGT FERNGEBLIEBEN:** -x-

**Stadtamtsleiter:** Karl Wagner

**Schriftführerin:** Heinzl Brigitte

SPÖ-Fraktion:

Gratzl Christian  
Seifried Sonja, Mag. (FH)  
Affenzeller Wolfgang, Mag.med.vet.  
Schönberger Eva Maria  
Mühlbachler Manfred  
Payrleitner Julian, BEd  
Cansiz Ibrahim

FPÖ-Fraktion:

Winkler Patricia  
Pum Gerlinde  
Pointner Thomas  
Mayr Friedrich

WIFF-Fraktion:

Widmann Rainer, Mag.  
Reitbauer Hubert

FPÖ-Fraktion:

Winkler Dominic

SPÖ-Fraktion:

Atteneder Reinhard

WIFF-Fraktion:

Pelz Andreas

FPÖ-Fraktion:

Chalupar Hans

SPÖ-Fraktion:

Pirklbauer Wolfgang, Ing.

WIFF-Fraktion:

Mayer Bernhard

Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 254, 255, 258, 262, 269, 273, 274, 276 und 278 standen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Vorbereitung der Sitzung per Intranet im Volltext zur Verfügung.

Die Sitzung wird lt. Geschäftsordnung per Internet live übertragen.

*Bgm Paruta-Teufer* eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass wie zu Beginn des Protokolls auf der Seite der Anwesenheitsliste dargestellt, Urkunden und Detailunterlagen zu den Tagesordnungsmaterien den Gemeinderatsmitgliedern und –ersatzmitgliedern via Intranet zur Verfügung standen / stehen, daher wird darüber vollinhaltliche Kenntnis vorausgesetzt, weshalb ein Verlesen im Einvernehmen aller entfällt.

Angelobung von Gemeinderat-Ersatzmitglied Chalupar Hans von der FPÖ-Fraktion durch Leisten des Gelöbnisses mit Handschlag in die Hand der Vorsitzenden und Bestätigung per Unterschriftsleistung.

Änderung der Tagesordnung:  
Dringlichkeitsantrag von Bgm-Paruta-Teufer:

Weihnachtsbeleuchtung LED-Christbaumkugeln; Mitfinanzierung durch Sponsoren

Begründung:

Die Mitfinanzierung durch Sponsoren wurde erst nach Erstellen der Tagesordnung relevant. Das Einverständnis, Sponsorgelder zur Finanzierung heranzuziehen, sollte jedenfalls Aktualitätsbezug haben und ist außerdem für die Abwicklung und den Abschluss des Projektes von Bedeutung.

Antrag:

**Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung und Behandlung des TOP's am Ende der Tagesordnung vor Allfälliges**

Abstimmung:

Pro: 29

Contra: 8 (SPÖ-Fraktion)

**Antrag mehrheitlich angenommen.**

## Beantwortung der Anfrage gem. § 63a der Oö. Gemeindeordnung von Fraktionsobmann GR Mag. Rainer Widmann vom 27.11.2017

252

*Bgm Paruta-Teufer*

verliert die Anfrage vollinhaltlich:

Die Bürgerliste WIFF – Wir für Freistadt hat sich schon bisher stark für objektive Kriterien bei der Gestaltung der Gemeindezeitung – bei der alle Fraktionen gleichbehandelt werden (nur so ist es gesetzlich zulässig) – eingesetzt. Auch für eine objektive Vergabe bzw. Gestaltung von Marktständen – wie Christkindmarkt – wie das Maibaumsetzen – war und ist uns ein wichtiges Anliegen, um den oft beschworenen Worten von Gemeinsamkeit für die Gemeinde Freistadt auch Taten folgen zu lassen. Fakt ist, dass es bis dato keine gemeinsamen Kriterien für eine Gemeindezeitung gibt und diese vor Wahlen oftmals zu einer reinen ÖVP – Parteipostille verkommt, in der andere Fraktionen gar nicht mehr vorkommen. Fakt ist, dass der Freistädter Weihnachtsmarkt früher direkt von der ÖVP (Anmeldung war im ÖVP Bezirkssekretariat) und nunmehr von einem ÖVP nahen Verein veranstaltet wird und keine Objektivität und Nachvollziehbarkeit der Standvergabe gegeben ist, obwohl es sich um eine Veranstaltung auf öffentlichem Grund handelt.

Fakt ist auch, dass das Maibaumsetzen in Freistadt auf öffentlichem Grund ausschließlich von der ÖVP veranstaltet wird und der Vorschlag das interfraktionell zu machen bisher auf kein Gehör der Bürgermeisterfraktion gestoßen ist.

Dieses kurz dargestellte Bild der Vereinnahmung von öffentlichen Gemeindeplätzen und Traditionsfesten durch die ÖVP Bürgermeisterpartei und dem gleichzeitigen Ausschließen bzw. Verhindern von Aktivitäten für die Gemeinschaft von anderen Fraktionen ist wenig vertrauensbildend und demokratiefeindlich und verletzt auch den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Wir erlauben uns daher aus erneutem aktuellem Anlass nachstehende Anfrage gem. § 63a GemO. zu stellen und ersuchen um eine ernstzunehmende ehrliche Stellungnahme: Mit Schreiben vom 07.11.2017 hat Frau Bürgermeister das Ersuchen der Bürgerliste WIFF zum Betrieb eines Punschstandes auf der Mittelinsel des Hauptplatzes (nördlicher Bereich) am 2.12.2017 für die Dauer von rund 5 Stunden abgelehnt. Als Begründung wurde angegeben, dass „schon drei Punschhütten am Hauptplatz stünden und man keine zusätz-

liche Möglichkeit schaffen wolle, dass Alkohol zum Ausschank komme“.

Frage 1: Warum wurde dem Ansuchen im Jahr 2016 stattgegeben, jenes von 2017 aber abgelehnt? Welche sachlichen Beurteilungsgründe gab es jeweils bzw. haben sich geändert? Welche Rechtsgrundlagen wurden dabei herangezogen?

Frage 2: Welche sachlichen Gründe sprechen für das Verbot des Punschstandes von WIFF, wenn gleichzeitig drei andere Punschstände am 5700 Quadratmeter großen Hauptplatz in der ganzen Adventzeit betrieben werden dürfen und zur selben Zeit am von einem ÖVP nahen Verein organisierten Weihnachtsmarkt im Schlosshof auch an vielen Ständen Punsch und Alkohol oder in den Innenstadtlökalen ausgeschenkt wird?

Frage 3: Unsere Meinung nach wird durch diese Vorgangsweise der Frau Bürgermeister der Gleichbehandlungsgrundsatz – der gerade in der öffentlichen Verwaltung ein oberstes Prinzip ist – gröblich verletzt. Was sagt Frau Bürgermeister dazu?

Frage 4: An wie vielen „Standeln“ und Lokalen wird am 2.12. bzw. in der Vorweihnachtszeit Punsch in der Innenstadt ausgeschenkt? Welche Mengen an Alkohol werden hier voraussichtlich verabreicht?

Frage 5: Welche mengenmäßige Reduktion (man wolle nicht noch mehr Alkoholausschankstellen lautete es in der negativen Begründung) erwartet sich Frau Bürgermeister durch das Verbot des WIFF Punschstandes von Ausschank an alkoholischen Getränken in diesen 5 Stunden bezogen auf die Dauer der Adventzeit? Rechtfertigt das eine Untersagung?

Frage 6: Wie und mit welchen Maßnahmen wird aktuell das Alkoholverbot im Stadtgraben überwacht?

Frage 7: Es ist gut, wenn sich Vereine im öffentlichen Bereich präsentieren und auch die Innenstadt mit „Standeln“ in der Weihnachtszeit beleben. Im Vorjahr gab es auch durch den Betrieb des WIFF Standes weder Platz-

noch verkehrstechnische Probleme oder andere Beschwerden. Im Gegenteil! Worin liegt als der eigentliche Grund der Diskriminierung der Bürgerliste WIFF an der Teilnahme am Weihnachtsgeschehen in der Stadt? Geht es gar um den „Gebietsschutz“ für andere Betreiber? Oder ist der Stand der Bürgerliste WIFF gar politisch nicht erwünscht?

Frage 8: Wird Frau Bürgermeister an ihrem Kurs festhalten und sich weiter nicht um ein transparentes Regulativ bei der Gemeindezeitung bemühen?

Frage 9: Wird Frau Bürgermeister daran festhalten, das Maibaumaufstellen weiter der ÖVP alleine zu überlassen oder sich um ein gemeinsames Traditionsfest aller Fraktionen bemühen?

Frage 10: Wird Frau Bürgermeister es weiter zulassen, dass der Freistädter Weihnachtsmarkt weiter von einem ÖVP nahen Verein (Obmann ist VP-Vizebürgermeister und sein Stellvertreter VP-Stadtrat) organisiert wird oder hier Einlenken und künftig sich eine unparteiische, transparente und nachvollziehbare Vorgangsweise einsetzen?

Frage 11: Wird Frau Bürgermeister sich künftig dafür einsetzen, dass auch andere Fraktionen außer ÖVP nahen Vereinen die Möglichkeit zur Teilnahme am Weihnachtsgeschehen mit „Standeln“ am öffentlichen Grund ohne Einschränkung (außer gesetzlich begründbar) gegeben wird? Wenn Nein, warum nicht?

#### Beantwortung der Anfrage durch Bgm Paruta-Teufer:

zu Frage 1: Die bescheidmäßige Erledigung, in der der Verwendung des öffentlichen Gutes zugestimmt wird, erging am 24.11.2017. Dem zugrunde liegend war der § 82 der Straßenverkehrsordnung.

zu Frage 2: Ist obsolet – siehe Frage 1.

zu Fragen 3-5: Sind keine Anfragen im Sinne des § 63a Oö. Gemeindeordnung.

zu Frage 6: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt hat am 23.10.2006 eine Verordnung betreffend eines Verbotes der Mitnahme und Konsum von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemein-

de Freistadt erlassen. Die Stadtgemeinde Freistadt hat keinen eigenen Wachkörper, die Kontrolle fällt in die Zuständigkeit der öffentlichen Exekutivorgane.

zu Frage 7: Siehe Frage 2.  
zu Fragen 8-11: Sind keine Anfragen im Sinne des § 63a Oö. Gemeindeordnung.

## Nachwahl eines Stadtrates durch die ÖVP-Fraktion (inkl. Angelobung durch die Bürgermeisterin)

253

*STR Seifried:*

### **Antrag:**

**Die fraktionelle Wahl nicht geheim, sondern offen über Handheben durchzuführen.**

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Bgm. Paruta:

Stadtrat Thomas Koller hat gem. § 30 Oö. GemO am 27.11.2017 auf sein Mandat als Mitglied des Stadtrates verzichtet. Ein gültiger Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion liegt auf und lautet auf:

**Mitglied des Stadtrates: Clemens Poißl**

Ergebnis der Wahl:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 17

Auf den Kandidaten entfallende Stimmen: 17  
Somit ist der Kandidat **einstimmig** gewählt, nimmt die Wahl an und gelobt der Bürgermeisterin mit Handschlag und den Worten „Ich gelobe“, die Bundesverfassung, die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, die Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde zu fördern.

### Aus dem Stadtrat

*(Berichterstatteerin: Bürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)*

## Freistädter Kommunalbetriebe Gesellschaft m.b.H.; Änderung des Gesellschaftsvertrages aus Anlass der Installierung des Stadtmarketings samt Vertragsneufassung

254

*Bgm Paruta-Teufer:*

Auf Grundlage eines Vorschlages von Mag. Murauer (CIMA) wurde der Gesellschaftsvertrag im Bereich Stadtmarketing präzisiert. In der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juni 2017 wurden diese Änderungen einstimmig beschlossen.

Gemäß § 69 Abs. 4 OÖ. Gemeindeordnung bedarf diese Erweiterung des Gesellschaftsvertrages der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die Aufsichtsbehörde bemängelt das Fehlen des Hinweises auf das Verbot von Rechtsgeschäften gemäß § 69 a OÖ. Gemeindeordnung. Weiters möchte die Aufsichtsbe-

hörde eine Stellungnahme eines Notars, ob der Gesellschaftsvertrag den Bestimmungen des GmbH Gesetzes entspricht. Bei einem Gespräch bei Notar Mag. Paul Schöffl wurde der Gesellschaftsvertrag nochmals überarbeitet. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Der Firmenwortlaut sollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung weiterhin „Kommunalbetriebe GmbH“ lauten.
- Der Verweis auf § 69 a OÖ. Gemeindeordnung wurde im Punkt 2.5 aufgenommen.

- Der Aufsichtsrat der GmbH ist nicht fakultativ, sondern gemäß Punkt 6 b) zwingend vorgeschrieben. Daher lautet der Punkt 9.1 „Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat ...“
- Weiters ist der Aufsichtsrat unter 9.7 das Aufsichtsorgan für alle Geschäftsbereiche der Gesellschaft.
- Der Aufsichtsrat legt in der internen Geschäftsordnung fest, mit welcher Mehrheit im Stadtmarketingbeirat Beschlüsse gefasst werden (Punkt 10.6.)
- Die bisherigen Punkte Neunzehntens und Einundzwanzigstens sind nicht mehr aktuell und wurden aus dem Vertrag entfernt.

Darüber hinaus bestätigt Notar Mag. Paul Schöffl, dass der Gesellschaftsvertrag seines Erachtens den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes entspricht.

**Antrag des Stadtrates:**  
Zustimmung zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages wie vorgetragen.

**Abstimmung:** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Pro: 35**

**2 Enthaltungen** (WIFF-Fraktion: Widmann, Mayer)

## Stadtmarketing; Fördervereinbarung mit der Freistädter Kommunalbetriebe Gesellschaft m.b.H.

255

*Bgm Paruta-Teufer:*

Dem Gesellschaftsvertrag unter Punkt 10.3 folgend ist eine Geschäftsordnung für den Stadtmarketingbeirat zu beschließen. Diese Geschäftsordnung regelt die Mitgliedschaft im Stadtmarketing, die Modalitäten der Abstimmung, die Vorsitzführung, die Informationsregelungen sowie die Finanzierung. Weiters werden die Art der Sitzungseinladung und der Protokollführung festgelegt. Diese Geschäftsordnung gilt für alle Mitglieder im Stadtmarketingbereich.

In einer weitergehenden Vereinbarung pro Mitglied werden dann die genauen Details der Finanzierung bzw. der Zeitdauer fixiert. Das Gesamtbudget für das Stadtmarketing für das Finanzjahr 2018 wird mit 203.500 Euro im Budget der Freistädter Kommunalbetriebe GmbH festgelegt.

Der Anteil der Stadtgemeinde Freistadt beträgt dabei 95.000 Euro.

Die Beträge werden in Form einer Förderung je nach Mittelanforderung maximal bis zur genannten Höhe ausbezahlt.

Die Gemeinde ist mit der Bürgermeisterin als Vorsitzende des Stadtmarketingbeirates vertreten, alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen entsenden einen Vertreter / eine Vertreterin.

**Antrag des Stadtrates:**  
Zustimmung zur Finanzierungsvereinbarung samt interner Geschäftsordnung wie dargestellt.

*GR Widmann:*

kritisiert die automatische Verlängerung des Vertrages. Es handelt sich seiner Meinung nach um eine Endlosförderung. Er signalisiert keine Zustimmung, sollte dieser Passus nicht geändert werden.

**Abstimmung:** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Pro: 34**

**3 Enthaltungen** (WIFF-Fraktion)

**Antrag mehrheitlich angenommen.**

## Subventionen 2017; Vereine und andere

256

*Bgm Paruta-Teufer:*Antrag des Stadtrates:

Vergabe folgender Subventionen:

ASKÖ Freistadt	€ 12.000
UNION Freistadt	€ 24.800
SV Freistadt	€ 8.900
Schiliftverein	
Freistadt-Zutrittssystem	€ 4.000
Stadtkapelle	€ 3.000
PRO Freistadt	€ 5.000
SMB Heimhilfe	€ 7.708

Frauenberatungsstelle BABSI € 5.000

Eltern-Kind-Zentrum

Purzelbaum € 2.500

Notarzteinsatzfahrzeug € 4.474,80

SV – Spindelmäher € 4.000

(Ohne Vorberatung)

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:  
Erheben der Hand)

## Veranstaltungen der Gemeinde:

## a) Benefizkonzert der Wiener Sängerknaben am 23.11.2017

in der Stadtpfarrkirche zugunsten der Lebenshilfe/Arbeitsgruppe

Freistadt

## b) Neujahrsempfang 2018 am 11.1.2018 im Salzhof

257

Es wird eine getrennte Abstimmung für a) und b) auf Anregung von GR Widmann durchgeführt.

*Bgm Paruta-Teufer:*

ad a) Benefizkonzert der Wiener Sängerknaben:

Das Benefizkonzert in der Stadtpfarrkirche war bis auf den letzten Platz ausverkauft. 500 Besucherinnen und Besucher aus der ganzen Region waren dabei – beispielsweise ist sowohl aus Rohrbach auch als aus Bad Leonfelden ein ganzer Bus gekommen. Im Anschluss gab es noch einen kleinen Empfang im Salzhof für die Sponsoren und Personen, die in der Vorbereitung und Abwicklung des Konzerts mitgeholfen haben. Sobald die Endabrechnung vorliegt, wird der Erlös der Lebenshilfe/Arbeitsgruppe Freistadt übergeben. Für die Gemeinde sind keine Kosten entstanden.

An Sponsorbeiträgen (in Summe € 2.750,--) sind vereinbart:

jeweils € 500,-- von: Thürriedl & Mayr, WSG, OÖ Wohnbau, Holzhaider, Raiffeisenbank Region Freistadt und Sparkasse OÖ; € 250,-- von Druckerei Plöchl;

Der Gegenwert besteht aus den Logoeinträgen auf den Plakaten, Einladungsfoldern und auf dem Rollup. Darüberhinaus erhielten die Sponsoren ein Kontingent von 4 Karten für € 500,-- und eine Einladung zum anschließenden Empfang.

Antrag des Stadtrates:

**Deklarieren des Benefizkonzertes der Wiener Sängerknaben als Veranstaltung der Gemeinde und Kenntnisnahme der Annahme der dargestellten Sponsorbeiträge.**

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe:  
Erheben der Hand)

ad b)

Der alljährliche Neujahrsempfang findet am 11. Jänner 2018 statt. Alle Freistädterinnen und Freistädter sind ab 19 Uhr sehr herzlich in den Salzhof eingeladen. Einer der Programmpunkte wird die Auflösung des Weihnachtsgewinnspiels in der Innenstadt mit Übergabe der Preise sein. Wir werden auch unserer langjährigen Mitarbeiterin Elfi Wippel sowie den ausgeschiedenen Arbeitskreisleitern der Gesunden Gemeinde, Peter Fischer und Gerhard Doppler, ein herzliches Dankeschön

aussprechen. Gemeinsam begrüßen wir das neue Jahr traditionell mit einem Sauschädl. Aufbauend auf den Erfahrungswerten der Vorjahre hat die Braucommune Freistadt Getränke im Ausmaß von ca. € 900,-- zur Verfügung gestellt. Als Gegenwert dafür kann sich die Braucommune im Rahmen des Neujahrsempfanges mit Logo und weiteren Werbemitteln (Rollup etc) präsentieren.

**Antrag des Stadtrates:**  
**Deklariieren des Neujahrsempfanges 2018 als Veranstaltung der Gemeinde und Kenntnisnahme der Annahme der dargestellten Sponsorbeiträge.**

*GR Widmann:*  
 Wie schaut's mit der Gesamtfinanzierung aus? Brauchen wir den Neujahrsempfang wirklich, wollen wir uns das leisten?

*Bgm Paruta-Teufer:*  
 Der Neujahrsempfang 2017 hat inkl. der Getränke der Brauerei rd. € 5.400,-- gekostet. Neumarkt z.B. veranstaltet am 12.1.2018 ihren Neujahrsempfang.

**Abstimmung:** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)  
**Pro: 34**  
**Contra: 3** (WIFF-Fraktion)  
**Antrag mehrheitlich angenommen.**

## Resolution „Abschaffung des Pflegeregresses“ (auf Initiative und Vorschlag des Oö. Gemeindebundes)

258

*Bgm Paruta-Teufer:*  
 Der Resolutionstext stand im Vorfeld der Sitzung allen Mitgliedern per Intranet vollinhaltlich zur Verfügung. Die Resolution ergeht an den Petitionsausschuss, das Bundeskanzleramt und das Sozialministerium. Finanzielle Auswirkungen auf Freistadt aus momentaner Sicht: Erhöhung des SHV-Beitrages um 4 %-Punkte von heuer von 25 % auf rd. 29 % der Finanzkraft im kommenden Jahr. Nominell sind das rd. € 324.000,--.

**Antrag des Stadtrates:**  
**Verabschieden folgender**

### Resolution

Die Abschaffung des Pflegeregresses hat für die Gemeinden Oberösterreichs katastrophale Auswirkungen. Unabhängige Beobachter haben diese Entscheidung des österreichischen Verfassungsgesetzgebers bereits als verantwortungslos bezeichnet. Das vor allem deshalb, weil die derzeit nur vage skizzierte Gegenfinanzierung der erforderlichen soliden Grundlage entbehrt. Mit den von Bundesseite in Aussicht gestellten Aus-

gleichsbeträgen werden nicht einmal die für unser Bundesland zu erwartenden unmittelbaren Einnahmeausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses von Euro 25 Mio. zur Gänze abgedeckt. Völlig offen sind folgende weitere Positionen:

- der Wegfall der freiwilligen Selbstzahler (um den Regress zu vermeiden, haben viele Personen freiwillig bezahlt) macht weitere Euro 36,9 Mio aus.
- dazu kommt der rechnerische Zuwachs aus der 24 h Pflege mit Euro 9,1 Mio.

Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die tatsächlich entstehenden Mehrkosten ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen werden.

In Summe geht es also in Oberösterreich um Mehrkosten von Euro 71 Mio. jährlich für die Gemeinden.

Der indirekte Lenkungseffekt durch die Abschaffung des Regresses (verstärkter Andrang auf Heimplätze ab Jänner 2018 ist schon feststellbar) ist dabei noch überhaupt nicht berücksichtigt.

Wir fordern daher den vollständigen Kostenersatz der durch die Abschaffung des Pflege-

regresses den oberösterreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen Mehrkosten!

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Es sollte

somit rasch mit Gesprächen begonnen werden, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen könnte (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.). Der Bund hat durch die Abschaffung des Pflegeregresses einen klaren Bruch des Paktums zum Finanzausgleich begangen. Es wird daher weiters gefordert, dass der vereinbarte Kostendämpfungspfad in der Pflege wieder eingeschlagen wird.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe)

Aus dem Ausschuss I (Finanz- und Budgetangelegenheiten)  
(Berichterstatter: Vizebürgermeister MMag. Christian Hennerbichler)

## Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen; Tarife 2018

259

*Vbgm Hennerbichler:*

Den Vorgaben des Landes Oberösterreich folgend sind die Gebühren im Bereich Wasser und Kanal um 2 Prozent zu erhöhen, sofern sich nicht aus dem VPI ein höherer Prozentsatz ergibt. Dies wurden den Gemeinden im Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales IKD-2017-357177/7-Pr vom 24. Oktober 2017 mitgeteilt.

Die Wasserbezugsgebühr pro Kubikmeter steigt somit von 1,87 Euro auf 1,903 Euro inkl. Umsatzsteuer. Die Abwasserentsorgungsgebühr pro Kubikmeter erhöht sich von 4,268 Euro auf 4,345 Euro inkl. Umsatzsteuer.

In Summe entspricht dies bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 30 m<sup>3</sup> Wasser eine jährliche Kostensteigerung von 3,30 Euro pro Person.

Die jeweiligen Grundlagen für die Wasserleitungs- und Kanalanschlussgebühren erhöhen sich analog der 2 Prozent-Regelung.

**Antrag des Ausschusses I:**

**A) Wassergebührenordnung:**

### VERORDNUNG

mit der eine Wassergebührenordnung für die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Freistadt erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, und des § 17 Abs.3, Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

#### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Freistadt (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

## § 2

## Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt:
  - a) für Grundstücke (bebaut oder unbebaut) für jeden Quadratmeter € 0,94
  - b) für Gebäude je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 € 12,28, mindestens aber € 2.169,20
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse (inkl. Dachgeschoss) jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.
- (3) Nebengebäude, die zumindest auf zwei Seiten offen sind und keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Ausgebauete Dachräume sowie Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

An Objekte angebaute oder freistehende Garagen sind nur mit 50 % ihrer Nutzfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Kellerbars, Saunen, Heizräume, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen gilt ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Rein gewerblich genutzte Lagerflächen werden mit einem Abschlag von 80 % von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

Schwimmbäder sind mit der

Quadratmeteranzahl der Wasserober-

fläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Für Schwimmbäder, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, gilt ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

- (4) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (5) Ist auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist die bebaute Fläche auf volle Quadratmeter nach oben gerundet in die Berechnung nach Abs.1 lit. a nicht einzubeziehen. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden ist das Grundstück, auf dem das Gebäude errichtet ist, nicht als Grundstück im Sinne des Abs.1 lit. a anzusehen.
- (6) Sonstige Grundstücke eines Gebührenschuldners, die unmittelbar an das angeschlossene Grundstück angrenzen und über keinen eigenen Wasserleitungsanschluss verfügen, sind in die Berechnung nach Abs. 1 lit. a einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke mit der grundbücherlichen Benützungsbezeichnung „landwirtschaftlich genutzte Grundflächen“.

## § 3

## Wasserleitungsanschluss-Ergänzungsgebühr

- (1) Bei nachträglichen Abänderungen des angeschlossenen Grundstückes ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - (a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussge-

büher die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

- (b) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- (c) Bei Vergrößerung eines Grundstückes.
- (d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

#### § 4

##### Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 1,903 pro m<sup>3</sup> des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (3) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt, ausfällt oder aus einem bestimmten Grund nicht eingebaut werden konnte, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf

den Wasserverbrauch der letzten drei vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Ist keine Wasserzählereinrichtung vorhanden, wird von der Gemeinde ein Wasserverbrauch von 30 m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser pro Person und Jahr angenommen.

#### § 5

##### Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke 11 Cent pro Quadratmeter Grundfläche.

#### § 6

##### Wasserzählergebühr

Für die Bereitstellung sowie die laufende Wartung und Instandhaltung der Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese beträgt je Vierteljahr für Wasserzähler mit einer Durchflussstärke pro Stunde

bis 7 m <sup>3</sup>	€ 4,80
von 7 bis 20 m <sup>3</sup>	€ 9,55
von 20 bis 30 m <sup>3</sup>	€ 19,40
von 30 bis 50 m <sup>3</sup>	€ 23,15
bei Verbundzählern mit Nenngröße bis 50 mm	€ 95,90
von 50 bis 80 mm	€ 119,90
über 80 mm	€ 174,45

#### § 7

##### Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussergänzungsgebühr entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten (§ 3, Abs. (1), lit. a und b) bzw. mit der Eintragung im Grundbuch (§ 3, Abs. (1), lit. c). Als Vollendung der Bauarbeiten im Sinne gilt bereits der Zeitpunkt, an dem die in diesem Zusammenhang geschaffenen Räume ganz oder teilweise in Benützung genommen werden oder Innenleitungen benutzbar fertig gestellt sind.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr und Wasserzählergebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr ist in gleich bleibenden, vierteljährlichen Raten gemäß Abs.3 fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablesung der Wasserzähler. Bei einem Neueinbau des Wasserzählers ist sie vorerst nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe oder Verwendung zu berechnen.

#### § 8 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

#### § 9 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

#### § 10 Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2018.

#### B Kanalgebührenordnung:

#### VERORDNUNG

mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Freistadt erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 und des § 17 Abs.3, Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

#### § 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Freistadt wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### § 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (5) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 26,70 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 3.619,00.
- (6) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße (inkl. Dachgeschoß) jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.
- (7) Nebengebäude, die zumindest auf zwei Seiten offen sind und keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das

öffentliche Kanalnetz aufweisen, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Ausgebaute Dachräume und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

An Objekte angebaute oder freistehende Garagen sind nur mit 50 % ihrer Nutzfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Kellerbars, Saunen, Heizräume, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen gilt ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Rein gewerblich genutzte Lagerflächen werden mit einem Abschlag von 80 % von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

Schwimmbäder sind, sofern sie einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen, mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

- (8) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in den gemeindeeigenen öffentlichen Kanal ein Zuschlag von 30 v. H. der Kanalanschlussgebühr für den ersten Anschluss zu entrichten.
- (9) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (10) Bei nachträglichen Abänderungen des angeschlossenen Grundstückes ist eine

ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
- b) bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 4,345 pro m<sup>3</sup> des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (3) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend.

- (4) Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Ist keine Wasserzählereinrichtung vorhanden, wird von der Gemeinde ein Wasserverbrauch von 30 m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser pro Person und Jahr angenommen.
- (5) Bezieht ein Grundstückseigentümer für sein Grundstück Trink- bzw. Nutzwasser ausschließlich aus einer privaten Wasserversorgungsanlage und wird dieses in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage auch nur zum Teil abgeleitet, so ist eine Mindestbenutzungsgebühr in Form einer Jahrespauschale für jede auf dem Grundstück gemeldete Person in Höhe von 30 m<sup>3</sup> verbrauchten Wassers zu entrichten. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann von der Stadtgemeinde Freistadt auf ihre Kosten auch ein Wasserzähler an der privaten Wasserversorgungsanlage installiert werden. In diesem Fall ist die Kanalbenutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch entsprechend der Angabe dieses Wasserzählers zu entrichten.
- (6) Bezieht ein Grundstückseigentümer für sein Grundstück zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage Nutzwasser aus einer privaten Wasserversorgungsanlage und wird dieses in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage auch nur zum Teil abgeleitet, so ist dafür zusätzlich zur Wasserbezugsgebühr aus dem öffentlichen Leitungsnetz eine Mindestbenutzungsgebühr in Form einer Jahrespauschale für jede auf dem Grundstück gemeldete Person in der Höhe von 8 m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser zu entrichten. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, auf die Brauchwasseranlage einen Wasserzähler installieren zu lassen (Kosten dafür trägt die Stadtgemeinde Freistadt). Von dieser Verpflichtung kann nur dann abgesehen werden, wenn es technisch absolut unmöglich ist, einen Wasserzähler einzubauen. Für diesen Fall errechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr aus der Summe der verbrauchten Wassermenge aus der öffentlichen Wasserleitung und Nutzwasserleitung entsprechend der Angaben der eingebauten Wasserzähler. Eine Wasserzählergebühr ist in diesem Fall für den Nutzwasserzähler nicht zu entrichten.
- (7) Die Ermittlung der Personenanzahl, der auf einem Grundstück gemeldeten Personen erfolgt zum Stichtag 1. Juli des der Abrechnung vorangehenden Kalenderjahres. In weiterer Folge kann eine Änderung der Personenanzahl nur dann bei der nächsten Vorschreibung berücksichtigt werden, wenn die Änderung der Stadtgemeinde Freistadt spätestens einen Monat vor der Fälligkeit der vierteljährlichen Jahresvorschreibung § 4 Abs. 4 gemeldet wird.

#### § 4

#### Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzende Kanalanschlussgebühr (§ 2 Abs.5) entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das geschaffene Bauwerk zumindest teilweise in Benützung genommen wird.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablesung der Wasserzähler. Bei einem Neueinbau des Wasserzählers ist sie vorerst nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe oder Verwendung zu berechnen.
- (4) Die Mindestkanalbenutzungsgebühr ist ebenfalls vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15.

November eines jeden Jahres zu entrichten.

#### § 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke 24 Cent pro Quadratmeter Grundfläche.

#### § 6 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

#### § 7 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

#### § 8 Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2018.

*GR Widmann:*

signalisiert keine Zustimmung, da der Sektor per anno € 1,3 Mio an Überschuss erwirtschaftet und nicht zweckgebunden verwendet wird.

**Abstimmung:** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Pro: 34**

**Contra: 3** (WIFF-Fraktion)

**Antrag mehrheitlich angenommen.**

## Hebesätze für die Gemeindesteuern für 2018

260

*Vbgm Hennerbichler:*

Die Hebesätze regeln vor allem die Höhe der Grundsteuer A und der Grundsteuer B. Die Hebesätze sind gesetzlich vor Beginn des neuen Haushaltsjahres im Gemeinderat zu beschließen.

Die Höhe der Hebesätze bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Es bedarf lediglich einer Kundmachung, die bis 1. 1. 2018 in Rechtskraft erwächst, um eine Vorschreibung vorzunehmen.

#### Antrag des Ausschusses I:

Festsetzen der Hebesätze wie folgt:

- Grundsteuer A und B
- Kommunalsteuer
- Entgeltes für die Benützung des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes, Grundnutzungsentgelt

Die übrigen Abgaben wie Lustbarkeits-, Hunde- und Tourismusabgabe sowie die Parkgebühren werden laut den jeweiligen Gebührenordnungen eingehoben.

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## Kassenkredit für das Finanzjahr 2018; Vergabe

261

*Vbgm Hennerbichler:*

Die Ausschreibung für den Kassenkredit 2018 erfolgte am 2. November 2017 in einer Höhe von 2.000.000 Euro. Ausgangspunkt ist die Bindung an den 3-Monats-Euribor. Folgende Banken haben dabei angeboten bzw. folgender Vorschlag wird dem Gemeinderat unterbreitet:

Bank	Anteil	Betrag	Zinssatz
Sparkasse	85,00 %	1.700.000	0,55 (Fixzinssatz)
Oberbank	3,75%	75.000	0,70
Raiffeisenbank	3,75%	75.000	0,70
Volksbank	3,75%	75.000	0,75
BAWAG PSK	3,75%	75.000	0,90

Tatsächlich ausschöpfbarer Rahmen wäre rund 4,225 Mio Euro. Der Bedarf hierfür ist für Freistadt nicht gegeben. Sohin wurde, um einen besseren Zinssatz zu erwirken, lediglich über einen maximal notwendigen Rahmen in Höhe von 2 Mio Euro angefragt.

Entsprechend den Ausschreibungen fällt keine Rahmenprovision an.

**Antrag des Ausschusses I:**  
Zustimmung zur Vergabe des Kassenkredits aufgeteilt auf 5 Anbieter w.o. angeführt.

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## Voranschlag für das Finanzjahr 2018

262

*Bgm Paruta-Teußer*

bedankt sich bei allen Stadträten für die Vorbereitungen im Vorfeld, berichtet über das Budget im Allgemeinen und über den Ausschuss VI. Vbgm Hennerbichler erläutert die Zahlen für den Ausschuss I und in Vertretung für den entschuldigenden StR Schuh für den Ausschuss IV, StR Haunschmied für den Ausschuss II, StR Winkler für den Ausschuss III, Vbgm Gratzl für den Ausschuss V, StR Seifried für den Ausschuss VII, StR Fürst-Elmecker für den Ausschuss VIII und StR Poißl für den Ausschuss IX.

Die Berichte werden allesamt mittels Power Point Präsentation per Beamer unterstützt. Aus den Präsentationen auszugsweise kurz zusammengefasst:

*Bgm Paruta-Teußer:*

- Gemeinsam Freistadt entwickeln – Strategieklausur 10. und 11.11.2017
- Bevölkerungsentwicklung, Arbeitsplätze, Kommunalsteuer
- Freistadt – eine Geschichte mit Vielfalt: Green City, Gemeindekooperationen, Schul- und Kulturstadt

- Neujahrsempfang 11.1.18, Vorbereitung 800 Jahre Freistadt, Festival Fantastika
- Energetische Sanierung Rathaus, Gestaltung 3. Stock, Standesamtsverband, Reinstallieren Bauabteilung
- Sanierung Mittelschule Freistadt
- Planung/Zubau neue Kindergartengruppe Sonnenhaus inkl. Grundankauf
- Sanierung Badeanlage mit dem Ziel eines Gemeindeverbandes

*Vbgm Hennerbichler* für den Ausschuss I und IV:

- Freistadt im OÖ-Gemeindevergleich (Einwohnerzahl, Finanzkraft, Schuldenstand etc.)
- Sozialhilfeverband und Krankenanstaltenbeitrag – Ertragsanteile
- Budgetbelastung durch den Beschluss des Nationalrates, den Pflegeregress aufzuheben

- Keine Dotierung der Repräsentationsausgaben
- Verfügungsmittel werden nur zu 27 % ausgeschöpft
- Aufgreifen der Anregungen der Prüfberichte der Aufsichtsbehörde (zusätzliche Tilgung des Darlehens Deponiesanierung mit 30.000,-- aus Rücklagen der Abfallwirtschaft, Erhöhen der Gebühr für Kindergartentransport)
- Ankauf Kleinlöschfahrzeug Logistik mit 130.000,--
- Umlage zum Sozialhilfeverband € 2.498.197,--
- Krankenanstaltenbeitrag € 1.737.476,--
- Neubau Altenheim – geplante Fertigstellung 1. Halbjahr 2019
- Essen auf Rädern – ausgabendeckend budgetiert
- Sozialfonds
- Gesunde Gemeinde
- Zusammen.Leben.Freistadt – Aktion in Zusammenarbeit mit Land OÖ und Wohnungsgenossenschaften
- Heizkostenzuschuss
- Notarzteinsatzfahrzeug und Gemeindebeitrag zum Roten Kreuz

*StR Haunschmied* für den Ausschuss II:

- Raumplanung (Ortsentwicklungskonzept, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne) mit Vorausplanung
- Schaffung von Wohnraum
- Energie (EBF-Beitrag, Forcierung E-Mobilität, Klimafonds KEM & KAM, Energiespargemeinde EGEM)
- Hochwasserschutz und Schaffung von Retentionsbecken bei Siedlungen in Hanglagen
- Harmonisierung WG-Kanal

*STR Winkler* für den Ausschuss III:

- Abfallwirtschaft – Erhöhung des Gratis-Kontingentes um 50 % (12 anstelle 8 Monate)
- Entwicklung Müllmengen (Rückgang Restmüllmenge im ASZ um 40 %, Altmaterialmengen nur ein Minus von 8 %)

- Kostenvergleich brauner/oranger Sack

*VbGm Gratz* für den Ausschuss V:

- Sportförderung
- Übernahme Wasser-/Kanalgebühren Sportvereine
- Kontrolle und Aufsicht Sporthallen
- Sportlerehrung
- ASKÖ Freistadt – neues Sportgerät für Outdoor Fitness
- UNION Freistadt – Stockbahnen Überdachung
- Förderung Jugendzentrum im Speicher
- Ferienpass

*StR Seifried* für den Ausschuss VII:

- Park & Ride Freistadt Süd
- Verkehrssicherheit – Radarüberwachung im Ortsgebiet
- Ankauf neuer Parkscheinautomaten
- Gestaltung Stifterplatz
- Parkplatz Marianum Vorplatz Ost
- Straßenmarkierungen, Straßeninstandhaltungen
- Citybus/Alternativangebote

*StR Fürst-Elmecker* für den Ausschuss VIII:

- Landesmusikschule – Ankauf Flügel
- Literaturtage
- Planung 800 Jahre Freistadt
- Förderungen (Local-Bühne, Heimatfilm-, Stimmenfestival, Theaterzeit Freistadt, Vereine)

*StR Poißl* für den Ausschuss IX:

- Quellen – Anpassung Schutzgebiete
- Planung Entsäuerung Schlag und 3. Hochbehälter
- Abwasserentsorgung (Überprüfung Zone 3, Sanierungsmaßnahmen Zone 2)
- Rückhaltebecken Hammerleiten
- RHV-Kanalwartungskooperation
- Hotelanlage – Wasser- und Kanalanschluss
- Genussmarkt
- Stadtmarketing

**Antrag des Ausschusses I:**

Zustimmung zum vorliegenden Voranschlag 2018 gemäß § 76 Oö. Gemeindeordnung:

A)

**Ordentlicher Haushalt:**

Einnahmen = Ausgaben € 16.917.200,--

**Außerordentlicher Haushalt:**

Einnahmen € 3.250.200,--

Ausgaben € 5.239.600,--

Fehlbetrag AOH € 1.989.400,--

Maastricht-Ergebnis € - 1.156.900,--

B) Darlehensaufnahmen € 400.000,-- für Straßenbau

C) Kassenkreditrahmen € 2 Mio.

D) Förderungen:

- Freistädter Kommunalbetriebe GmbH € 136.900,--
- Jugendzentrum Freistadt € 15.000,--
- Messe Mühlviertel-Sesselkauf 2. Teil € 15.000,--

E) Dienstpostenplan – Bestätigung des letztgültigen Standes vom 23.10.2017

*GR Widmann:*

führt folgende Kritikpunkte – stichwortartig und auszugsweise zusammengefasst - an, welche zugleich Denkanstöße sein können, gewisse Dinge anders zu machen und signalisiert damit keine Zustimmung zum Budget:

- ist besorgt über die freie Budgetspitze von € 185.000,--
- Stadtmarketing: sieht darin kein Problem, verweist jedoch auf die hohen Personalkosten, die noch fehlenden Projekte und die fehlende versprochene Arbeitsgruppe
- Reinstallieren Bauabteilung: Hat man sich die Personalaufstockung um einen Abteilungsleiter gut überlegt? Wäre eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden nicht genauso zielführend?
- Montage der LED-Christbaumkugeln ohne entsprechende Beschlussfassung: Ist das Schmücken der Kastanienbäume im Schloßhof wirklich notwendig? Der Platz wird sehr wenig frequentiert.
- SHV- und Krankenanstaltenbeiträge: schlägt das Verabschieden einer Resolution an die OÖ. Landesregierung – ähnlich dem Pflegeregress – vor, um eine Kostenbremse einzufor-

dern

- Öffentlichkeitsarbeit: erwartet eine Gleichbehandlung aller Fraktionen, auch derjenigen, die nicht im Stadtrat vertreten sind
- Citybus: aus Sicht der WIFF-Fraktion darf es keine völlige Einstellung des Betriebes geben, Optimierungen schon
- Projekt Orange: die Senkung der Gebühren betrifft nur die Grundgebühren, die Müllgebühren selbst werden nicht geringer werden
- Sitzungsgelder kürzen
- Die Auswirkungen im Bereich der Kompostierung aufgrund der Neuübernahme kommen im Budget nicht vor; wo sind hier die Einsparungen?
- Versicherungen: Ausschreibungen bei verschiedenen Anbietern fehlen

Daraus resultierend stellt er folgende

**Zusatzanträge:**

1. Vorsehen eines Budgetpostens für einen Eislaufplatz in Höhe von € 20.000,-- im Voranschlag 2018
2. Abhalten einer fünften Gemeinderatsitzung anstelle der für heuer geplanten 4 Sitzungen

*Bgm Paruta-Teufer:*

geht auf einige vorgetragene Punkte näher ein:

- Budgetposten Eislaufplatz in Höhe von € 20.000,--: Woher soll das Geld kommen? Wo sollen nach Meinung von GR Widmann die Kürzungen vorgenommen werden?
- Reinstallieren Bauabteilung / Abteilungsleitung: In den letzten 3 Jahren wurde der Personalstand sukzessive verringert. Eine dritte Abteilung ist bei einer Gemeindegröße wie der unsrigen arbeitstechnisch notwendig.
- Versicherungen: die letzte Gebarungsprüfung hat keine Kritikpunkte aufgezeigt
- 4 Sitzungen pro Jahr müssten bei straffer Arbeitsweise und dementsprechender Organisation ausreichen

*StR Fürst-Elmecker:*

Vorschlag punkto Eislaufplatz: Gründung eines Vereins – dieser hätte mehr Möglichkeiten, Förderungen zu lukrieren und ein Betrieb wäre um vieles leichter.

*Vbmg Gratzl:*

- Das Budget legt viel Wert auf Wirtschaft und Tourismusförderung. Das ist auch gut so, denn Freistadt soll sich bestens präsentieren.
- SHV-Beitrag: natürlich ist das ein großer Brocken, nur muss auch aufgezeigt werden, was damit alles finanziert wird: Seniorenheime, soziale Dienste, Hauskrankenpflege, Sozialberatung, Hilfe für die Jugend, Behindertenhilfe etc.
- eine 5. Gemeinderatssitzung wäre aus seiner Sicht nicht schlecht – es könnte ev. eine eigene Budgetsitzung abgehalten werden
- Öffentlichkeitsarbeit: es müsste doch möglich sein, eine gemeinsame, für alle akzeptable Lösung zu finden
- Stadtmarketing: die SPÖ-Fraktion wird genau beobachten, kontrollieren und Ergebnisse einfordern
- LED-Christbaumkugeln: Die Vorgangsweise stört: Anschaffen, Aufhängen und dann Projektbeschluss. Bitte in Zukunft anders lösen.

Vbmg Gratzl signalisiert keine Zustimmung seiner Fraktion, da die Belastungen für Familien im Budget – genauso seitens des Landes OÖ – doch sehr hoch sind.

*GR Moser Johann:*

Steht dem Budget prinzipiell positiv gegenüber, nur stört in das Vorhaben „Jänner-Rallye“. Er ersucht daher um getrennte, eigene Abstimmung über dieses Konto.

*GR Weinzinger:*

- Budget unterstützt sehr wohl Familien und Senioren, z.B. nicht kostendeckend geführter Kindergartentransport, Übernahme der Abgänge aus dem Betrieb der Kindergärten durch die Gemeinde etc.
- „All-inclusive-Mentalität“ kann nicht überall ausgenutzt werden
- Jugendcafé/Eislaufplatz: Warum sollte ein Café extra installiert werden, wenn im Jugendzentrum dafür Platz wäre? Vorausgehende fundierte Aufbereitung von Projekten durch die zuständigen Ausschüsse – siehe Jugendcafé und Eislaufplatz - mit entsprechend hinterlegtem Zahlenmaterial würde Entscheidungen und Abstimmungen im Gemeinderat vereinfachen. Nutzen wir doch endlich diese Plattform.

*GR Payrleitner:*

Versteht das vorgebrachte Argument der „All-inclusive-Mentalität“ absolut nicht. Es gibt sehr viele Menschen, die sich Manches einfach nicht mehr leisten können – z.B. wird sich erst zeigen, welche Probleme die künftigen Gebühren für die Nachmittagsbetreuung für Familien bedeuten werden.

Jugendzentrum und Jugendcafé sind seiner Meinung nach nicht vergleichbar, das fängt schon beim Alter des Zielpublikums an.

*Vbmg Gratzl:*

Das Jugendcafé sollte ältere Jugendliche ansprechen und ein zusätzliches Angebot zum Jugendzentrum darstellen, daher stellt er folgenden

**Zusatzantrag:**

**Vorsehen eines Budgetpostens „Planung Jugendcafé“ in Höhe von € 5.000,--**

*Bgm Paruta-Teufer:*

Ist über die Zusatzanträge verwundert. Diese Themen hätten in den Budgetvorbesprechungen diskutiert und gelöst werden können. Jetzt ist es schwierig, Umschichtungen durchzuführen.

*GR Widmann:*

Die beantragten Beträge für Eislaufplatz, Jugendcafé und 5. GR-Sitzung könnten im Rahmen des Nachtragsvoranschlages bedeckt werden. Zusätzlich könnten Sponsoren dafür gesucht werden.

*GR Pointner:*

Alle Fraktionen hatten im Vorfeld Gelegenheit, ihre Wünsche anzubringen. Mit fiktiven Zahlen ohne entsprechende Konzepte und ohne Vorarbeit der Ausschüsse ins Budget zu gehen, findet er nicht sinnvoll. Jeder will natürlich einen Eislaufplatz oder ein Jugendcafé, aber bitte nicht auf dem letzten Drücker. Die FPÖ-Fraktion wird dem Voranschlag 2018 zustimmen.

**Abstimmungen:** (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

**ad A) Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt:**

**a) Abstimmung über den Außerordentlichen Haushalt gesamt und den Ordentlichen Haushalt (Einnahmen, Ausgaben, Fehlbetrag**

und Maastricht-Ergebnis) ohne Konten der „Jänner-Rallye“:

Pro: 26 (ÖVP-, FPÖ- und GRÜNE-Fraktion)

Contra: 11 (SPÖ- und WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

b) Abstimmung über die Konten „Jänner-Rallye“:

Pro: 22 (ÖVP- und FPÖ-Fraktion)

Contra: 12 (SPÖ- und GRÜNE-Fraktion)

3 Enthaltungen (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

ad B) Darlehensaufnahmen € 400.000,-- für Straßenbau:

Einstimmiger Beschluss

ad C) Kassenkreditrahmen € 2 Mio:

Einstimmiger Beschluss

ad D) Förderungen:

- Freistädter Kommunalbetriebe GmbH  
€ 136.900,--

- Jugendzentrum Freistadt € 15.000,--

- Messe Mühlviertel-Sesselkauf 2. Teil  
€ 15.000,--

Einstimmiger Beschluss

ad E) Dienstpostenplan:

Einstimmiger Beschluss

Zusatzanträge von GR Widmann:

1. Vorsehen eines Budgetpostens für einen Eislaufplatz in Höhe von € 20.000,-- im Voranschlag 2018

Pro: 12 (WIFF- und SPÖ-Fraktion, Schaumberger)

Zusatzantrag abgelehnt

2. Abhalten einer fünften Gemeinderatsitzung anstelle der für heuer geplanten 4 Sitzungen

Pro: 12 (WIFF- und SPÖ-Fraktion, Schaumberger)

Zusatzantrag abgelehnt

Zusatzantrag von VbGm Gratzl:

Vorsehen eines Budgetpostens „Planung Jugendcafé“ in Höhe von € 5.000,--

Pro: 15 (SPÖ-, GRÜNE- und WIFF-Fraktion)

Zusatzantrag abgelehnt

## Mittelfristigen Finanzplan 2019 – 2022

263

*VbGm Hennerbichler:*

A):

Teil des Voranschlages ist auch die Mittelfristige Finanzplanung. Das Ergebnis der Mittelfristigen Finanzplanung ist unter anderem die freie Budgetspitze. Weitere Bestandteile sind der mittelfristige Investitionsplan, der Vergleich der Maastricht-Ergebnisse, die Gesamtübersicht nach Gruppen, die geplante Schuldenentwicklung, die Voranschlagsquerschnitte der Planungsjahre und die dazugehörige Gesamtübersicht der Querschnitte.

Antrag des Ausschusses I:

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2019-2022 möge – gemäß § 16 GemHKRO – wie folgt festgelegt werden:

Jahr 2018 185.500 Euro

Jahr 2019 213.400 Euro

Jahr 2020 431.500 Euro

Jahr 2021 491.900 Euro

Jahr 2022 810.700 Euro

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

B):

Entsprechend der Gemeindefinanzierung Neu ist im Zuge der Mittelfristigen Finanzplanung eine Reihung der geplanten Projekte vorzunehmen. Dies entspricht auch den Vorgaben des Landes OÖ mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 Zahl IKD-2017-357177/7-Pr.

Antrag des Ausschusses I:

Die Reihung der Projekte wird wie folgt festgelegt:

1 Rathaus / Standesamtsverband

2 Kindergarten Sonnenhaus Ankauf Grundstück

3 Kindergarten Sonnenhaus 3. Gruppe

4 Badeanlage – Planung und Realisierung

5 Radargeräte – Verkehrsüberwachung  
 6 Rückhaltebecken Hammerleiten  
 7 Hotel – Wasser / Kanalanschluss  
 8 Hotel – Umlegung Straßenmeisterei  
 9 Marianum-Vorplatz Ost  
 10 Planung Hochbehälter  
 11 Planung Entsäuerung Schlag  
 12 Feuerwehrfahrzeug KLF-L  
 13 Bauhof Pritschenwagen  
 14 Straßensanierungen  
 15 Stifterplatz Gestaltung  
 16 Park & Ride  
 17 RHV - Anteil Fahrzeug und Kanalkataster  
 18 Quellgebiet Rauchenödt Entschädigungen  
 19 Parkscheinautomaten  
 20 LED-Innenstadt ...  
 21 Ergebnisse Studenten KunstUNI

22 Beleuchtung ehemaliger Wehrbach  
 23 ABA Zonenüberprüfung / Sanierung  
 24 Am Stieranger Planung  
 25 Freistadt 2020  
 26 IWB – Radwege  
 27 B 38 – Wasserleitung  
 28 Quelle Zelletau Brunnenausbau und Projektierung  
 29 Rückhaltebecken Am Stadtblick – Realisierung  
 30 Salzgasse - Wasser / Kanal / Straße  
 31 Erneuerung Fernwirkanlage WVA  
 32 Bauhof Ausfahrt Hofer Nord  
 33 Tanzwiese Brücke / Straßenbau

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:  
 Erheben der Hand)

## Ankauf von Containern beim Kindergarten Sonnenhaus; Finanzierungsplan

264

*Vbgm Hennerbichler:*

Anfang 2016 stellte sich der kurzfristige Bedarf einer zusätzlichen Kindergartengruppe. Da eine Umsetzung in Form eines Zubaus in dieser kurzen Zeitspanne nicht realistisch war, wurden nach längerer Suchphase und Preisvergleichen im Juni 2016 Container angekauft und beim Kindergarten Sonnenhaus aufgestellt. In weiterer Folge wurden die Container entsprechend ausgestattet. Insgesamt investierte die Gemeinde 62.497,33 Euro exkl. Umsatzsteuer.

Die Stadtgemeinde hat daraufhin beim Land OÖ, Direktion Bildung und Gesellschaft um Förderung angesucht. Dieses Förderansuchen wurde positiv beurteilt.

Die Bildungsabteilung geht von möglichen Verkaufserlösen der Container in Höhe von 30 Prozent der Ankaufskosten aus. Die Ankaufskosten der leeren Container beliefern sich auf 32.600 Euro netto. Förderwürdig ist der tatsächliche Aufwand – Anschaffungskosten minus Verkaufserlöse gebrauchte Container. Das Land geht von einem Verkaufserlöse 30 Prozent aus, dies ergibt einen Betrag von 9.780 Euro. Nach Abzug des möglichen Ver-

kaufserlöses verbleibt eine Summe in Höhe von 52.171 Euro.

In der alten Finanzierungsaufteilung ergibt sich eine Förderung von 1/3

Bedarfszuweisungsmitteln, 1/3 Landesförderung und 1/3 Eigenanteil.

Dies ergibt einen Teilbetrag in Höhe von je 17.572 Euro. (52.171 / 3)

Der nunmehr vorliegende Finanzierungsplan vom 17. Oktober 2017 der Direktion Inneres und Kommunales spiegelt diese Finanzdarstellung wieder.

Dieser Finanzierungsplan ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt auf Ebene der Freistädter Kommunalbetriebe GmbH.

### Antrag des Ausschusses I:

Zustimmung zum vorliegenden Finanzierungsplan IKD-2013-368316/19-Rei vom 17. Oktober 2017.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:  
 Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss II (Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie)  
(Berichterstatter: Stadtrat Klaus Haunschmied)

**Teilbebauungsplan Nr. VZ 2 „Blöchlstraße“ mit Teilaufhebung  
Bebauungsplan Nr. 38 – Einleitung des Verfahrens**

265

*STR Haunschmied:*

Im Zuge der letzten Gemeinderatssitzung wurde der vorgelegte Bebauungsplanänderungsentwurf zur neuerlichen Beratung an den Ausschuss zurückverwiesen.

Grund dafür war das aus der Nachbarschaft massive Bedenken gegen diese Änderung geäußert worden sind.

Nun liegt ein neues Bebauungskonzept vor, dass die Einteilung des Grundstückes von Dr. Schwarz in 12 Einzelparzellen vorsieht. Es soll darauf in offener Bauweise gebaut werden. Eine Höhenbeschränkung ist mit einer max. Firsthöhe von 11 bzw. 12 m an der talseitigen

Fassade gemessen, vorgesehen. Die Grundstücke sollen durch eine 6,0 m Breite öffentl. Straße erschlossen werden.

**Antrag des Ausschusses II:**

**Einleitung des Raumordnungsverfahrens für die Erstellung des Teilbebauungsplanes Nr. VZ 2 „Blöchlstraße“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 38 wie im Plan von DI Max Mandl, GZ:fr\_17\_05\_01 dargestellt.**

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6, Änderung der Geschäftsgebietswidmung der Fa. Spar auf den Gst.Nr. 272/25, 267, 272/27 auf max. 1.500 m<sup>2</sup> Gesamtverkaufsfläche und Fa. Hofer auf Gst.Nr. 272/23 in der Maderpergerstraße auf max. 1.500 m<sup>2</sup> Gesamtverkaufsfläche – Einleitung des Raumordnungsverfahrens**

266

*STR Haunschmied:*

Die Fa. Spar möchte in naher Zukunft den Standort in der Maderspergerstraße erneuern und modernisieren. Dazu ist daran gedacht die bestehende Widmung mit max. Verkaufsfläche von 1.350 m<sup>2</sup> auf die im Besitz der Fa. Spar stehenden Grundstücke auf ein Geschäftsgebiet mit einer max. GVF (Gesamtverkaufsfläche) von 1.500 m<sup>2</sup> auszuweiten. Gleichzeitig hat die Fa. Hofer um die gleiche Erhöhung für Ihren Standort Maderspergerstraße ersucht.

Da sich an der grundsätzlichen Widmung der Flächen nichts ändert und es den Firmen darum geht die Qualität der Warendarbietung

zu verbessern und an die aktuellen Grundstücksverhältnisse anzupassen, spricht nichts gegen diese Widmungsänderungen.

**Antrag des Ausschusses II:**

**Einleitung des Raumordnungsverfahrens zur Änderung der Geschäftsgebietswidmung der Fa. Spar und Fa. Hofer auf den Grundstücken in der Geschäftsgebietswidmung auf max. 1.500 m<sup>2</sup> Gesamtverkaufsfläche wie im Plan von DI Max Mandl, GZ:fr\_17\_17\_01 dargestellt.**

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Berufung gegen den Bescheid der Baubehörde  
I. Instanz vom 23.08.2017, Bau 153/9-37-2016,  
Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes  
auf Grundstück Nr. 973/1, Mag. Thomas Hansa und  
Karin Freudenthaler, Ginzkeystraße 20/3, 4240 Freistadt,  
vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Kurt Ehninger,  
Dinghoferstraße 5, 4020 Linz**

267

*StR Haunschmied:*

An der gemeinsamen Grundgrenze im Norden des Grundstückes 973/1 wurde eine Garage im Einvernehmen errichtet. Allerdings wurde die Garage entgegen den Einreichunterlagen nicht mit einer Attikahöhe von 2,93 m ausgeführt sondern es wurden 2 Scharen Ziegeln übermauert und kam nun eine Höhe von ca. 3,43 m zur Ausführung. Im § 41 (1) 5.d) Oö BauTG ist die Höhe von im Abstand gelegenen Gebäuden mit max. 3,0 m über dem Erdgeschossfußboden normiert.

Entlang der gemeinsamen Grundgrenze wurde zwischen den Nachbarn vereinbart, dass eine Steinmauer errichtet wird, die entlang der Garage und östlich daran situiert wird. Dadurch ergibt sich gem. § 41 abs. 1 Zif. 5 d) OÖ BauTG 2013, (reicht der einzige Fußboden unter das künftige Gelände ist die Traufenhöhe über dem höchsten angeschnittenen Gelände zu messen), dass die ausgeführte Erhöhung der Garage gegenüber dem Einreichplan bewilligungsfähig wäre.

Jedoch entspricht das derzeit bestehende Gelände nicht dem beabsichtigten Verlauf und es wurde daraufhin der Wiederherstellungsbescheid erlassen.

Die Berufung stützt sich vor allem auf die Tatsache, dass die geänderte Höhe der Garage in Hinblick auf das künftige nach Vollendung der Bauausführung hergestellte Grundstücksniveau hergestellt worden ist und schließlich künftig den baurechtlichen Bestimmungen entsprechen wird.

Um die Möglichkeit der künftigen Veränderung der Höhenlage und somit der dadurch bewilligungsfähigen Höhe der Garage nicht im Wege zu stehen, ergeht folgender

**Antrag des Ausschusses II:**

**Der Berufung von Mag. Thomas Hansa und Karin Freudenthaler, beide Ginzkeystraße 20/3, 4240 Freistadt, gegen den Bescheid der Baubehörde I. Instanz wird gemäß § 66 (2) AVG iVm § 95 O.ö. Gemeindeordnung 1990 aufgrund § 35 O.ö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. und § 41 (1) Z 5 lit d O.ö. BauTG 2013 i.d.g.F. im Zusammenhalt mit § 55 O.ö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. stattgegeben. Der Bescheid der Baubehörde I. Instanz vom 23.08.2017, Bau-153/9-37-2016, wird aufgehoben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Baubehörde I. Instanz zurückverwiesen.**

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe:  
Erheben der Hand)

**Berufung gegen den Bescheid der Baubehörde  
I. Instanz vom 18.09.2017, Bau 153/9-37-2017,  
Bewilligung der Planabweichung für das Kistenlager  
der Braucommune, Grundstück Nr. 160, KG Freistadt  
von**

- a) Dr. Gerhard und Eva Doppler, Werfelstraße 7, 4240 Freistadt
- b) Dr. Bernhard Gugel, Sonnberg 35, 4240 Rainbach im Mühlkreis
- c) Ing. Stefan Glasner, Werfelstraße 4, 4240 Freistadt
- d) Matusiak-Hietler Lidia, Werfelstraße 9, 4240 Freistadt

268

*STR Haunsmied:*

Mit genanntem Bescheid wurde die Planabweichung des Kistenlagers gem. Plänen vom 10.06.2015 des Technischen Büros Weihenstephan unter anderem mit folgenden Auflagen erteilt:

Lärmschutz Ergänzungen:

- Die westseitige Wandverkleidung des Flugdaches ist bis zum Boden bzw. zur Geländeoberkante zu verlängern und fugendicht anzuschließen.
- Die südseitige Wand des Flugdaches ist in Verlängerung der Schallschutzwand bis zur westseitigen Rückwand des Flugdaches zu schließen (siehe Seite 6 der schalltechnischen Stellungnahme der TAS SV GmbH.) und fugendicht an das Gelände und an die westliche Außenwand anzuschließen.

Auflage Trenngrün:

- Die Nutzung des im Trenngrün liegenden Bereiches des Flugdaches für Lager- und andere betriebliche Zwecke ist wirksam zu verhindern.

Grundsätzlich geht es in der Berufung darum, dass die Nachbarn der Ansicht sind, dass das ggst. Kistenlager, welches zum Teil in der Widmung Trenngrün mit der Definition „Begrünte Pufferzone zwischen unterschiedlichen Widmungen. Auf diesen Flächen ist die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen, ausgenommen Immissionschutzmaßnahmen und dergleichen, unzulässig.“ wegen Widerspruchs zur Widmung nicht oder auch nicht zum Teil bewilligungsfähig ist.

Die im Flächenwidmungsplan Nr. 6 festgelegte Widmung Grünland-Trenngrün soll von der Konzeption her im gegenständlichen Fall die Funktion eines Puffers zwischen unterschiedlichen Baulandkategorien und zwar der betrieblichen Anlage der Braucommune und des westlich anschließenden Wohngebietes bilden. Durch eine derartige funktionale Gliederung mit der entsprechenden Definition wird u.a. auch dem Auftrag des Gesetzgebers nachgekommen, gemäß § 21 Abs. 2 Oö. ROG unterschiedliche Baulandkategorien so aufeinander abzustimmen, dass sie sich gegenseitig möglichst nicht beeinträchtigen.

Die Widmung Trenngrün hat vom Wortverständnis her eindeutig den Auftrag – allein durch

ihre Distanzvermittlung – an dieser funktionalen Gliederung mitzuwirken.

Wie aus dem Gutachten des Architekten DI Erich Deinhammer, Allg. beeid. und gerichtl. zertifizierter Sachverständiger, hervorgeht, ist auf Grund der geringen Tiefe des Trenngrüns gegenüber den westlichen und südlichen Wohngebietswidmung kein natürlicher Immissionschutz gegeben, sondern nur ein Sichtschutz. Die maximale Breite des Trenngrüns liegt zwischen 21,50 m und 27,5 m. Nach derzeitigen Standards wäre zwischen der Widmung eines Betriebsbaugebietes (Brauhaus) und Wohngebiet ein Abstand von mind. 50 m erforderlich. Die bestehende Tiefe des Trenngrüns ist zu gering um einen Immissionschutz zu gewährleisten. Daher wurde auch in der Legende zum Trenngrün die Zulässigkeit der Bebaubarkeit mit

„Immissionschutzmaßnahmen und dergleichen“ aufgenommen.

Durch die Errichtung des Flugdaches in der vorhandenen bzw. in der nun auch vorgeschriebenen Ausführung ist funktionell der Schutzzweck mit Verbesserung der Lärmimmissionen in westlicher und südlicher Richtung eindeutig gegeben. Dies wird auch durch das schalltechnische Gutachten der Fa. TAS SV-GmbH. bestätigt.

Dies ist somit gem. § 30 Oö ROG (5) 1994 nötig um die Funktion des Grünland-Trenngrün gemäß § 21 (2) Oö ROG zu erfüllen.

Zusätzlich zu Frau Matusiak-Hietler:

Es wird Verminderung der Wohnqualität und somit ein Wertverlust eingewendet. Es handelt sich um eine privatrechtliche Einwendung die zudem noch präkludiert ist, wie alles was nicht vor oder während der Bauverhandlung vorgebracht worden ist, nicht Gegenstand des weiteren Verfahrens ist.

Zusätzlich zu Herrn Ing Glasner:

Wie Matusiak-Hietler Wertverlust, Geländeänderungen nicht ersichtlich – präkludiert

**Antrag des Ausschusses II:**

**Die Berufungen der Nachbarn Dr. Gerhard und Eva Doppler, Werfelstraße 7, 4240 Freistadt; Ing. Stefan Glasner, Werfelstraße 4, 4240 Freistadt; Dr. Bernhard Fritz Gugel, Sonnberg 35, 4240 Rainbach im Mühlkreis und Lidia Matusiak-Hietler, Werfelstraße 9, 4240**

**Freistadt, vom 03.10.2017 gegen den Bescheid der Baubehörde I. Instanz werden gemäß § 66 (4) AVG iVm § 95 O.ö. Gemeindeordnung 1990 aufgrund § 35 im Zusammenhalt mit § 55 O.ö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. als unbegründet abgewiesen.**

**Der Bescheid der Baubehörde I. Instanz vom 18.09.2017, Bau-153/9-37-2017, wird bestätigt.**

Aus der Diskussion resultierend, an der sich Vbgm. Hennerbichler, StR Fürst-Elmecker, StR Poißl, StR Haunschmied, GR Widmann, GR Affenzeller und GR Reitbauer beteiligen, wird folgendes stickwortartig zusammengefasst:

- keine gewerbliche Nutzung auf Trenngrün: dem trägt der Bescheid Rechnung
- persönliche Befindlichkeiten zwischen Bauwerber und Nachbarn spielen offenbar eine Rolle - selbst der Versuch einer Mediation ist gescheitert; für die Entscheidung des Gemeinderates als Behörde II. Instanz darf dies keine Bedeutung haben

- bei manchen gibt es Zweifel über die Zulässigkeit der Lärmschutzwand in dieser Dimension an dieser Stelle
- Die beantragte Entscheidung ist durch Gutachten schlüssig begründet, wenngleich man nicht zu 100 Prozent vorhersehen kann, wie eine allfällige Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtshofes ausschauen würde.
- GR Reitbauer erklärt sein Stimmverhalten (Enthaltung) mit seiner Zugehörigkeit zum verstärkten Ausschuss der Brauerei. (Das allein würde keine Befangenheit begründen, gleich wie bei STR Poißl, der dem Vorstand der Brauerei angehört.)

**Abstimmung:** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Pro: 33**

**Contra: 2** (Widmann und Mayer von der WIFF-Fraktion)

**2 Enthaltungen** (Reitbauer von der WIFF-Fraktion, Mayr von der FPÖ-Fraktion)

**Antrag mehrheitlich angenommen.**

22.00 Uhr: Pause für 15 Minuten

Aus dem Ausschuss III (Umwelt, Abfallwirtschaft, Klimabündnis)  
(Berichterstatte(r)in: Obfrau Stadträtin Patricia Winkler)

## Abfallgebührenverordnung; Neufassung

269

*STR Winkler:*

Im Mai 2017 ist das Projekt Orange nach langer Vorbereitung gestartet. Die Entsorgung von Restabfall im ASZ, also mit Bringsystem, ist grundsätzlich nur mehr mit Orangen Säcken möglich. Es wurden an alle Freistädter Haushalte sowie Betriebe und Institutionen, welche Müllgrundgebühr entrichten, Gratiskontingente für Orange Säcke versendet. Diese Gutscheine konnten direkt im ASZ eingelöst werden. Da eine hohe Frequenz sowie umfangreiche Beratungen erwartet worden war, wurde in der Erstphase zusätzliches Hilfspersonal im ASZ angestellt.

Nach den ersten Monaten zeigte sich bereits, dass die Mengen der Restabfallentsorgung spürbar zurückgehen. Es wurde außerdem berichtet, dass umliegende ASZ eine Steigerung in der Frequenz erleben, offenbar durch dort ansässige Bürger, die bisher das ASZ Freistadt besuchten, wohl aufgrund der hier attraktiven Öffnungszeiten. Auch die MitarbeiterInnen im ASZ berichten, dass es nur vereinzelt negative Rückmeldungen gibt, zumeist von jenen Personen, die auch zuvor die Trennung nicht ordnungsgemäß durchführten. Großteils gibt es positive Rückmeldungen.

Rückgang der Restmüll-Mengen im ASZ (Bringsystem):

Der Rückgang des jeweiligen Monats 2017 beträgt gegenüber dem Durchschnitt des jeweiligen Monats der Jahre 2012-2016: Mai: 31%, Juni: 46%, Juli: 38% und August: 37%.

Es wird somit für das Jahr 2017 mit einer Kostenersparnis von ca. € 38.000 gerechnet. Andererseits kam es auch zu Einnahmen durch Verkäufe von Orangen Säcken. Durch die Kosteneinsparungen und Einnahmen ist eine Senkung der Abfallgebühren im Ausmaß von 8% möglich, welche in der Abfallgebührenverordnung zu beschließen wäre. Dies erfolgt unter der Prämisse, dass gleichzeitig die Gratiskontingente aliquot gegenüber dem Vorjahr erhöht werden.

Daraus resultierend ergibt sich eine ebenfalls im selbigen Ausmaß von 8 % geringere Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten.

Gratiskontingente:

Für das Jahr 2017 wurde ein Gratiskontingent an Orangen Säcken beschlossen. Die kostenfreien Kontingente werden aus der Grundgebühr finanziert. Dieses Gratiskontingent konnte in 8 Monaten von 2017 verwendet werden. Für 2018 wird vorgeschlagen, das Gratiskontingent aliquot von 8 auf 12 Monate und daher gerecht und nachvollziehbar anzupassen.

Ebenfalls aliquot und im selben Ausmaß erhöht werden sollen die Gratiskontingente für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten.

Sonder-Gratiskontingent für Neugeborene und Kleinkinder:

Für Babies und Kleinkinder bis 3 Jahren wurde auch im Vorjahr bereits ein Sonder-Gratiskontingent in der Höhe von jährlich 1440 Litern beschlossen. Analog dazu soll diese Regelung auch 2018 fortgeführt werden, wobei eine Staffelung pro Quartal erfolgt:

1.1. – 31.3.2015: 1 Rolle à 12 x 30 Liter  
1.4. – 30.6.2015: 2 Rollen à 12 x 30 Liter  
1.7. – 30.9.2015: 3 Rollen à 12 x 30 Liter  
1.10. – 31.12.2015: 4 Rollen à 12 x 30 Liter

1.1.2016 – 31.12.2017: 4 Rollen à 12 x 30 Liter

Neugeborene 2018; Ausgabe laufend:

1.1. bis 31.3.2018: 4 Rollen à 12 x 30 Liter  
1.4. – 30.6.2018: 3 Rollen à 12 x 30 Liter  
1.7. – 30.9.2018: 2 Rollen à 12 x 30 Liter  
1.10. – 31.12.2018: 1 Rolle à 12 x 30 Liter

Die Gutscheine für Orange Säcke sollen umgehend mit Jahreswechsel (Stichtag 1.1.2018) versendet werden. Das Einlösen soll bis Ende Februar möglich sein. Dafür wird von Mitte Jänner bis Ende Februar eine zusätzliche Personalkraft im ASZ zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe der Gutscheine für Neugeborene erfolgt bei Anmeldung im Bürgerservice.

Antrag des Ausschusses III:VERORDNUNG

mit der eine Abfallgebührenverordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. I 116/2016 i.d.g.F. und des §18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

## § 1

## Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

## § 2

## Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.  
Diese beträgt:

- a) für nicht ständig bewohnte bzw. genutzte Liegenschaften € 110,00
- b) für einen 1-Personen-Haushalt € 78,16
- c) für einen 2-Personen-Haushalt € 125,06
- d) für einen 3-Personen-Haushalt € 132,87
- e) für einen 4-Personen-Haushalt € 140,69

f) für einen Haushalt mit 5 oder mehr Personen € 148,51

Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl gilt der 1. Jänner für das erste Quartal, der 1. April für das zweite Quartal, der 1. Juli für das dritte Quartal und der 1. Oktober für das vierte Quartal.

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche		Jahresgeb. in € pro Einheit	Einheit
2.2.1	Ärzte	34,50	Beschäftigte
2.2.2	Beherbergungsbetriebe	4,10	Gästebett
2.2.3	Bildungseinrichtungen	30,50	Beschäftigte
2.2.4	Büros	30,50	Beschäftigte
2.2.5	Persönliche Dienstleistungen	30,50	Beschäftigte
2.2.6	Handelsbetriebe	30,50	Beschäftigte
2.2.7	Gastgewerbe	82,60	Beschäftigte
2.2.8	Handwerk / Produktion	20,70	Beschäftigte
2.2.9	KFZ-Werkstätten	30,50	Beschäftigte
2.2.10	SB- Handel (Einkaufsmärkte)	151,50	Beschäftigte
2.2.11	Tankstellen	82,60	Beschäftigte
2.2.12	Transportgewerbe	30,50	Beschäftigte
2.2.13	Wohnheime mit öffentlichen Träger	48,20	Bett
2.2.14	Kläranlage	0,14	Einwohnergleichwert
2.2.15	Friedhöfe	0,55	Grab

Die entsprechende Anzahl der Einheiten (z. B. Beschäftigte, Betten...) wird einmal jährlich durch das Stadtamt Freistadt erhoben.

Für die Feststellung dieser Einheitenanzahl ist die durchschnittliche Jahresanzahl heranzuziehen. Im Zweifelsfall kann der Durchschnitt aus den jeweiligen Ständen per 1. Jänner bzw. 1. Juli errechnet werden.

Der Einwohnergleichwert (EWG) entspricht der Menge an biologisch abbaubaren Substanzen, die ein Mensch pro Tag an das Abwasser abgibt.

Spezielle Bestimmungen bei Beschäftigten:

Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind sowohl selbstständig als auch unselbständig Erwerbstätige. Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung gemäß Arbeitszeitgesetz BGBl.Nr. 461/1969 i.d.g.F. bezogen. Für die örtliche Zuordnung der jeweiligen Personen gelten die Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes 1993 BGBl. Nr. 819/1993 i.d.g.F. sinngemäß.

(3) Für die Abholung oder Abgabe der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende volumensabhängige Gebühr zu entrichten.

Für Abfalltonnen und Container sowie für Grünabfälle von mehr als 50 Liter je Haushalt ist diese durch den Kauf von Banderolen, für Säcke durch deren Kauf zu entrichten.

Die Höhe dieser Gebühr beträgt:

- a) je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt € 6,20
- mit 110 Liter Inhalt € 7,50
- mit 120 Liter Inhalt € 8,10
- mit 240 Liter Inhalt € 16,00
- b) je abgeführtem Container mit 770 Liter Inhalt € 51,40
- mit 1.100 Liter Inhalt € 73,70
- c) je Abfallsack zur Abholung mit 60 Liter Inhalt € 4,10
- d) für Grünabfälle zur Abholung je 50 Liter Inhalt € 1,00
- e) je Rolle orange Säcke zur Abgabe 20 Stück mit 10 Liter Inhalt € 7,00
- f) je Rolle orange Säcke zur Abgabe 12 Stück mit 30 Liter Inhalt € 10,00
- g) je Rolle orange Säcke zur Abgabe 6 Stück mit 60 Liter Inhalt € 10,00
- h) je Rolle orange Säcke zur Abgabe 6 Stück mit 120 Liter Inhalt € 20,00
- i) je Kilogramm Restabfall zur losen Abgabe € 0,25

- (4) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m<sup>3</sup> € 14,00 zu entrichten.
- (5) Für die Abholung von biogenen Abfällen mit Ausnahme von Grünabfällen wird keine Gebühr eingehoben. Diese Abholung wird aus den Grundgebühren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 finanziert.
- (6) Für die Abgabe von orangen Säcken erhalten die Haushalte jährlich kostenfreie Kontingente in Litern, welche aus der

Grundgebühr heraus finanziert werden. Die Berechnung der Personenanzahl wird der Berechnung für das erste Quartal eines jeden Jahres entnommen.

Personen	Kontingent in Litern
1	180
2	270
3	270
4	360
5 oder mehr	360

- (7) Für die Abgabe von orangen Säcken erhalten die Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten jährlich kostenfreie Kontingente in Litern, welche aus der Grundgebühr heraus finanziert werden. Die Berechnung der Einheiten wird der zuletzt vorgenommenen Abfrage gemäß Abs. 2 entnommen.

Branche	Einheit	Kontingent in Litern		
		bis 5 Einheiten	bis inkl. 20 Einheiten	ab 20 Einheiten
Ärzte	Beschäftigte	360	720	1.080
Beherbergungsbetriebe	Gästebett	180	360	1.080
Bildungseinrichtungen	Beschäftigte	360	720	1.080
Büros	Beschäftigte	360	720	1.080
Persönliche Dienstleistungen	Beschäftigte	360	720	1.080
Handelsbetriebe	Beschäftigte	720	1.440	2.160
Gastgewerbe	Beschäftigte	720	1.440	2.160
Handwerk / Produktion	Beschäftigte	360	720	1.080
KFZ- Werkstätten	Beschäftigte	360	720	1.080
SB- Handel (Einkaufsmärkte)	Beschäftigte	720	1.440	2.160
Tankstellen	Beschäftigte	720	1.440	2.160
Transportgewerbe	Beschäftigte	360	720	1.080
Wohnheime mit öffentlichen Träger	Bett	720	1.440	2.160
Kläranlage	Einwohnergleichwert	720	1.440	2.160
Friedhöfe	Grab	720	1.440	2.160

### § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte bzw. bei Abgabe der Anlieferer.

### § 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung bzw. Abgabe und Behandlung von Siedlungsabfällen von

den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

Tritt bei den Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

#### § 5 Fälligkeit

1. Die volumensabhängigen Gebühren nach § 2 Abs. 3 (Banderolen, Abfallsäcke) sind beim Erwerb und für Sperrmüll (Abs. 4) bei der Abholung zur Zahlung fällig.
2. Die Jahresgrundgebühr nach § 2 Abs. 1 ist vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
3. Die Jahresgrundgebühr nach § 2 Abs. 2 (Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen) ist jährlich am 15. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

#### § 6 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

#### § 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2018.

Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung außer Kraft.

*GR Widmann:*

Auf den zweiten Blick schaut alles gar nicht so rosig aus. Hauptgrund der Kostensenkung ist die Senkung des Abfallbehandlungsbeitrages, hier haben wir aktiv gar nichts dazu getan. Ärgerlich ist, dass der orange Sack nur rd. 1/3 des braunen Sacks kostet. Er stellt erneut folgenden

#### Zusatzantrag:

Einladung von Vertreter des Landesabfallverbandes (LAV) und des Landes (Abt. Umweltschutz/Gruppe AWBO) zur Durchleuchtung und Evaluierung des Freistädter Abfallsystems.

Abstimmungen: (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

#### 1. Antrag des Ausschusses III:

Pro: 34

Contra: 3 (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

#### 2. Zusatzantrag von GR Widmann:

Pro: 11 (WIFF-Fraktion, Moser Hermine, Schaumberger Herbert, STR Seifried Sonja, Affenzeller Wolfgang, Schönberger Eva Maria, Mühlbacher Manfred, Cansiz Ibrahim, Pirklbauer Wolfgang)

Zusatzantrag abgelehnt.

Aus dem Ausschuss IV (Soziales, Wohnungen, Senioren, Gesundheit, Integration, Flüchtlingsarbeit)  
(Berichterstatterin: Eva Würzl-Scharizer)

## Jahresbericht über die Aktivitäten der Gesunden Gemeinde (i.S. des Qualitätszertifikats)

270

*GR Würzl-Scharizer:*

stellt die Aktivitäten der Gesunden Gemeinde im Jahr 2017 dar:

16.2.2017: Gesunde Gemeinde Folder  
Frühling/Sommer 2017

27.3.2017: Vortrag: Gebärmutterhalskrebs – eine Impfung zur Vorbeugung

30.3.2017: Vortrag: Die Seelengesundheit stärken

Im Anschluss daran Workshopreihe – Die Seelengesundheit stärken  
 8.5.2017: Vortrag: Herzensangelegenheiten – Bewährtes und Neues aus der Kardiologie  
 12.5.2017: Kochkurs: Duftendes Brot und Gebäck ganz einfach selber machen  
 20.5.2017: Kinderfest – Geschicklichkeit und Spaß im Stadtgraben  
 Mai 2017: Bienenweiden – Neuanlage von Flüchen durch den Maschinenring-service  
 Juli 2017: Arbeitskreisleiterwechsel  
 25.8.-27.8.17: Qi Gong im Stadtgraben  
 Sept. 2017: Gesunde Gemeinde ist auf

Facebook, Aufbau der Website und Beginn der Informations-offensive „Aus dem Rathaus“  
 5.9.2017: Kinderkochkurs: Wie kommt das Gras in den Burger  
 15.9.2017: Gesunde Gemeinde Folder Herbst/Winter 2017/18  
 22.11.-7.12.17: 3-teiliges Gesundheitstheater / Workshop – Kooperation mit der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Freistadt

**Antrag:**  
**Kenntnisnahme des Jahresberichtes 2017**

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss VI (Schule, Kindergarten)  
 (Berichterstatterin: Bürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)

## Kindergarten der Lebenshilfe, Klostergasse – Abgangsdeckung 2016 271

*Bgm Paruta-Teufer:*

Gemäß Abgangsdeckungsvereinbarungen mit den Kindergärten sind die Abrechnungen dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt zur Kenntnis zu bringen. Mit 09.11.2017 ist die Abrechnung der Lebenshilfe über die Kindergarten-Regelgruppe vom Kalenderjahr 2016 eingelangt.

Die Kostensituation stellt sich folgendermaßen dar:

Personalkosten	€ 74.612,00
<u>Sachkosten</u>	<u>€ 16.919,00</u>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>€ 91.531,00</b>
<u>Erlöse</u>	<u>€ 2.386,00</u>

Finanzierungsbedarf	€ 89.145,00
<u>Anteil Land OÖ</u>	<u>€ 56.469,00</u>
<b>Anteil Freistadt</b>	<b>€ 32.676,00</b>
<u>Akontozahlungen</u>	<u>€ 37.200,00</u>
<b><u>Refundierungsbetrag</u></b>	<b>€ 4.524,00</b>

**Antrag des Ausschusses VI:**  
**Kenntnisnahme der Abrechnung für das Jahr 2016 wie oben dargestellt**

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## Kindergartentransport, Anpassung der Elternbeiträge

272

### *Bgm Paruta-Teufer:*

Gemäß den laufenden Gebarungsprüfungen der Aufsichtsbehörde ist der Bustransport für Kindergartenkinder kostendeckend zu organisieren.

Im Kalenderjahr 2016 gab es folgende Finanzsituation (cirka-Beträge):

Personalkosten: ~ € 25.000

Transportkosten Busunternehmen: ~ € 37.180

Einnahmen: ~ € 24.600 (davon Anteil Landesförderung ca. 18.000)

Abgang: ~ € 37.580

Für den Transport wird derzeit ein Kostenbeitrag von € 10 pro Kind und Monat eingehoben. Dieser Betrag wurde im Vorjahr festgelegt, nachdem der Voranschlagserslass dies als Mindestbetrag regelte. Damit kann aber bei weitem nicht das Auslangen gefunden werden. Eine Kostendeckung würde man bei rd. € 70 pro Monat erreichen.

In der Ausschuss-Sitzung vom 28.11.2017 hat man eine Anpassung von derzeit € 10 auf € 15 pro Kind und Monat, beginnend ab dem Sommersemester 2018, beschlossen.

### Antrag des Ausschusses VI:

**Festsetzen der Elternbeiträge für den Kindergartentransport auf € 15,00 pro Kind und Monat beginnend ab dem Sommersemester 2018**

### *StR Seifried:*

Die Erhöhung ist massiv und würde sehr vielen Familien und vor allem Alleinerziehenden sehr wehtun, zumal sich der Elternbeitrag ausgehend von der letzten Erhöhung 2016 ver-

doppeln würde. Die Kosten sollten durchleuchtet werden, z.B. Begleitpersonal, spren-gelfremde Fahrten oder Kilometergrenze.

### *Bgm Paruta-Teufer:*

Nimmt man das Ergebnis des Gebarungs-Prüfberichtes, würde der Elternbeitrag bei € 25,00 liegen. Der Ausschuss empfiehlt € 15,00. Die Parameter für einen Transport sind genau festgelegt und werden eingehalten. Ob überall Begleitpersonen notwendig sind, wird durch den Ausschuss noch geprüft werden.

### *GR Payrleitner:*

schlägt vor, den Tagesordnungspunkt heute noch zurückzustellen, bis klar ist, wieviel auf Familien künftig durch die neue Regelung der kostenpflichtigen Nachmittagsbetreuung zukommt und dann ein gesamtheitliches Konzept ausarbeiten.

### *GR Weinzinger:*

Zwischen Nachmittagsbetreuung und Kindergartentransport muss differenziert werden, da die Serviceleistung im Kindergartentransport klar höher ist.

**Abstimmung:** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Pro: 30** (ÖVP-, GRÜNE-, WIFF-, FPÖ-Fraktion, Pirklbauer Wolfgang)

**Contra: 7** (Vbgm Gratzl, STR Seifried, Affenzeller, Schönberger, Mühlbacher, Payrleitner, Cansiz von der SPÖ-Fraktion)

**Antrag mehrheitlich angenommen.**

Aus dem Ausschuss VII (Straßenbau, Verkehr)  
(Berichterstatterin: Obfrau Mag. (FH) Sonja Seifried)

**Schlussvermessung B 38; Auflassung öffentliches Gut samt Eigentumsübertragung von entbehrlich gewordenem Straßengrund an den angrenzenden Grundeigentümer**

273

*StR Seifried:*

Aus der Schlussvermessung der neu errichteten B 38 ergeben sich entbehrlich gewordene Teilflächen des bisherigen öffentlichen Gutes, welche bereinigt werden sollen.

Hier handelt es sich um die Teilfläche Nr. 127, im Vermessungsplan des Amtes der OÖ.

Landesregierung, in der Größe von 2 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde.

Dies ist ein Teil der ehem. Trölsbergstraße (Kreuzungsbereich zum Lagerhaus).

Diese Teilfläche ist als öffentliches Gut aufzulassen und wird laut vorliegender Niederschrift des Amtes der OÖ Landesregierung an die Chalupar & Hanghofer HandelsGesmbH zum Preis von € 30,00 je m<sup>2</sup> verkauft.

#### Anträge des Ausschusses VII:

##### 1. Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut:

#### VERORDNUNG

betreffend die Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut

gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990:

#### §1

Der im Vermessungsplan des Amtes der OÖ Landesregierung, Anschlussblatt 5, unter Punkt 127 ausgeführte Teil des Grundstückes

Parzelle Nr. 2290/1, KG Freistadt, im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup>, wird als öffentliche Fläche aufgelassen.

#### § 2

Dieser Verordnung liegt der im § 1 angeführte Vermessungsplan zugrunde. Der Plan liegt im Stadtamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiter ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

#### § 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

#### 2.

Verkauf von 2 m<sup>2</sup> aus Grundstück Nr. 2290/1 (Trstk. 127) zum Preis von € 30,00 pro m<sup>2</sup> an die Chalupar & Hanghofer Handelsgesellschaft mbH, Freistadt gemäß der Niederschrift des Landes Oö vom 12.10.2017, Geol-C-319324/-2017-Fre.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

## Erhöhung der Parkgebühren in der Innenstadt; Verordnung

274

*STR Seifried:*

Die letzte Erhöhung bei den Parkgebühren fand 2006 statt. Die jetzige Erhöhung könnte mit Aufstellung der neuen Parkautomaten ohne besonderem Aufwand abgewickelt werden.

Die Mindestgebühr soll ab 1.3.2018 0,50 Cent für eine Parkzeit von 30 Minuten, 1 Euro für 60 Minuten und 1,50 Euro für 90 Minuten betragen. Die Höchstparkdauer bleibt mit 90 Minuten unverändert.

#### Antrag des Ausschusses VII:

#### VERORDNUNG

betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt vom 18.10.1993, zuletzt geändert am 17.10.2016, wird gemäß

§§ 1, Abs. I, 3 Abs. I, 4 Abs. I und 6 Abs.2 des O.ö. Parkgebührengesetzes, LGBl.Nr. 28/1988, in der jeweils geltenden Fassung verordnet:

## § 1

### Gebührenpflicht

1. Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960, BGB1.Nr. 159, i.d.g.F.), wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben.

Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachstehend angeführten Straßen und Plätze umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen selbst:

- 1) Auf allen Stellflächen am Hauptplatz, die durch Bodenmarkierungen als Parkplätze gekennzeichnet sind.
- 2) Auf der rechten Seite der Böhmergasse in Richtung Norden, beginnend beim Haus Nr. 2, nach dem verordneten Halteverbot, bis zum nördlichen Eingang des Hauses Nr. 10. Die Böhmergasse wird als Einbahn in Richtung Norden geführt.
- 3) Auf dem Vorplatz, vor dem Haus Böhmergasse Nr. 11, für die dort bestehenden 3 Abstellplätze.
- 4) Auf der linken Seite der Waaggasse in Richtung Norden, beginnend beim Hauseingang des Hauses Nr. 1 bis zur nördlichen Ecke des Hauses Nr. 29.
- 5) Auf der rechten Seite der Waaggasse in Richtung Norden, beginnend vor der Garageneinfahrt des Hauses Nr. 10 bis zum nördlichen Eck des Hauses Nr. 14.
- 6) Auf der linken Seite der Salzgasse in Richtung Norden, beginnend bei der südlichen Ecke des Hauses Nr. 1 bis zur nördlichen Ecke des Hauses Nr. 33.  
Die Salzgasse wird als Einbahn in Richtung Norden geführt.

Auf der rechten Seite der Schlossergasse in Richtung Westen, beginnend bei der östlichen Ecke des Hauses Nr. 2, bis zur westlichen Ecke des Hauses Nr. 4.

In die Schlossergasse ist das Einfahren von der Salzgasse kommend in Richtung Osten verboten.

- 7) Auf der rechten Seite der Heiligengeistgasse in Richtung Osten, beginnend bei der westlichen Ecke des Hauses Nr. 5, bis zur östlichen Ecke des Hauses Nr. 5.  
Die Heiligengeistgasse wird als Einbahn in Richtung Osten geführt.
  - 8) Auf der rechten Seite der Pfarrgasse in Richtung Osten, beginnend beim Eingang des Hauses Nr. 17 bis zum Eingang des Hauses Nr. 11.
  - 9) Auf dem Vorplatz des Hauses Pfarrplatz Nr. 1, für die dort bestehenden drei Abstellflächen.
  - 10) Auf dem Vorplatz des Hauses Höllplatz Nr. 2, für die dortigen drei Abstellplätze.
  - 11) Auf der rechten Seite der Eisengasse in Richtung Süden, beginnend beim 2. Auslagenfenster des Hauses Nr. 12 bis ca. 1 Meter vor der südl. Hausgrenze des Hauses Nr. 16. Die Eisengasse wird von der Pfarrgasse weg, in Richtung Süden, als Einbahn geführt.
2. Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. I, Z.27 und 28 der StVO 1960 i.d.g.F.

## § 2

### Höhe der Parkgebühr

1. Die Höhe der Parkgebühr für 30 Minuten wird mit 50 Cent, für eine Stunde mit 1 Euro bzw. für 90 Minuten mit 1,50 Euro festgesetzt.
2. Die Höhe der Parkgebühr für Kundenparkscheine (Gültigkeit 1 Stunde) wird mit 25 Cent festgelegt.
3. Die Parkgebühr beträgt bei

Verwendung von Automatenparkscheinen für eine halbe Stunde 50 Cent. Für darüber hinausgehende Zeiteinheiten ist die Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer zu entrichten.

4. Die Zeiteinheit und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich wie folgt:  
Tariftabelle für die Parkscheinautomaten:

Minuten	Euro
30	0,50
36	0,60
42	0,70
48	0,80
54	0,90
60	1,00
66	1,10
72	1,20
78	1,30
84	1,40
90	1,50

### § 3

#### Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

1. Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker des jeweiligen mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.
2. Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einer dritten Person die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlassen hat, ist verpflichtet, darüber auf Verlangen der Behörde Auskunft zu erteilen, sofern dieses Fahrzeug ohne Entrichtung der erforderlichen Parkgebührenpflichtig abgestellt war. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen 2 Wochen nach Zustellung zu erteilen und muß den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten.

### § 4

#### Abgabenbefreiungen

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;

2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
5. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
6. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
7. Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
8. Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs.2 oder 4 der StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle alle des § 45 Abs.2 StVO 1960 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss;
9. Fahrzeuge der Hauskrankenpflege, der mobilen Altenhilfe, der Heimhilfe von sozialmedizinischen Betreuungsringe und Fahrzeuge, die der Zustellung aus der Aktion Essen auf Rädern dienen. Eine Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe

- und durch diese gut erkennbar angebracht sein;
10. Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines oberösterreichischen Sozialhilfeverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit abgestellt werden. Die Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein;
  11. Dienstfahrzeuge der Stadtgemeinde Freistadt.

#### § 5 Fälligkeit

Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.

#### § 6

##### Art und Nachweis der Entrichtung der Parkgebühr

1. Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheines als entrichtet. Als Nachweis der Entrichtung dienen die Parkscheine nach Abs.3.
2. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Kraftfahrzeug weggefahren zu sein.
3. Der Parkschein ist entweder nach dem Muster der Anlage B oder C unverzüglich nach Beginn des Abstellens am mehrspurigen Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen.
4. Die Entwertung des Parkscheines nach dem Muster der Anlage B hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginns der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde und Minute) und Eintragen des Jahres zu erfolgen. Angefangene Viertelstunden können unberücksichtigt gelassen werden. Die Verwendung von Bleistiften ist unzulässig. Bei Verwenden

- von mehreren Parkscheinen im Rahmen der höchstzulässigen Parkdauer von eineinhalb Stunden sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten, zu bezeichnen.
5. Die Entrichtung und Entwertung des Parkscheines nach dem Muster der Anlage C hat durch den Einwurf von geeigneten Münzen in den Parkscheinautomaten zu erfolgen.
  6. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum des Fahrzeuges zu entfernen. Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.

#### § 7 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 6 O.ö. Parkgebührengesetztes, LGBl.Nr. 28/1988, in der jeweils geltenden Fassung eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 O.ö. Parkgebührengesetz, LGB1.Nr. 28/1988, mit einer Geldstrafe bis zu Euro 220,-- zu bestrafen. Unbeschadet dieser Bestimmung sind jedoch vorerst mit Organstrafverfügungen Geldstrafen in Höhe von Euro 20,00 zu verhängen

#### § 8 Verwendung der Parkgebühr

Der Nettoertrag der Parkgebühren ist für die Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung der innerörtlichen Verkehrssituation zu verwenden.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2018 in Kraft.

Die Anlagen zur Parkgebührenordnung sind als Beilage wie folgt gestaltet:  
A, Lageplan über die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen nach § 1 Z. 1,  
B, Muster eines Parkscheines und  
C, Muster eines Parkscheines von Parkautomaten

Anlage A  
Lageplan über die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen nach §1 Z1



## Anlage B Muster eines Parkscheines



STADTGEMEINDE  
FREISTADT

# PARKSCHHEIN

zur Benützung gebührenpflichtiger Kurzparkzonen

**Parkdauer 90 Minuten € 1,00 Nr.: 43022**

MONAT	TAG	ANKUNFTS- STUNDE	MIN.
Jänner	1 11 21	8	0
Februar	2 12 22	9	
März	3 13 23	10	15
April	4 14 24	11	
Mai	5 15 25		30
Juni	6 16 26	Von 12.00 bis 14.00 Uhr keine Gebührenpflicht!	
Juli	7 17 27		45
August	8 18 28	14	
September	9 19 29	15	
Oktober	10 20 30	16	
November		17	
Dezember	Jahr 20 ____	18	

Datum und Ankunftszeit unbedingt ankreuzen (kein Bleistift) ansonsten ungültig!

Gebührenpflicht: Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr  
Sa. 9.00 – 12.00 Uhr  
Hauptplatz 1 | 4240 Freistadt | Tel.: +43 (7942) 725 06-0 | www.freistadt.at



STADTGEMEINDE  
FREISTADT

# PARKSCHHEIN

zur Benützung gebührenpflichtiger Kurzparkzonen

**Parkdauer 60 Minuten € 0,50 Nr.: 34112**

MONAT	TAG	ANKUNFTS- STUNDE	MIN.
Jänner	1 11 21	8	0
Februar	2 12 22	9	
März	3 13 23	10	15
April	4 14 24	11	
Mai	5 15 25		30
Juni	6 16 26	Von 12.00 bis 14.00 Uhr keine Gebührenpflicht!	
Juli	7 17 27		45
August	8 18 28	14	
September	9 19 29	15	
Oktober	10 20 30	16	
November		17	
Dezember	Jahr 20 ____	18	

Datum und Ankunftszeit unbedingt ankreuzen (kein Bleistift) ansonsten ungültig!

Gebührenpflicht: Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr  
Sa. 9.00 – 12.00 Uhr  
Hauptplatz 1 | 4240 Freistadt | Tel.: +43 (7942) 725 06-0 | www.freistadt.at



STADTGEMEINDE  
FREISTADT

### Bitte beachten Sie:

- Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der/die Lenker/-in des jeweiligen mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.
- Der Parkschein muss sofort nach dem Abstellen des Fahrzeuges hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges gut erkennbar angebracht werden.
- Die Entwertung des Parkscheines muss durch deutlich sichtbares Ankreuzen der Ankunftszeit (Monat, Tag, Stunde und Minute) und Eintrages des Jahres erfolgen, verwenden Sie dazu keinen Bleistift!
- Runden Sie die Ankunftszeit auf die volle Viertelstunde.

Aus der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen.

Hauptplatz 1 | 4240 Freistadt | Tel.: +43 (7942) 725 06-0 | www.freistadt.at



STADTGEMEINDE  
FREISTADT

### Bitte beachten Sie:

- Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der/die Lenker/-in des jeweiligen mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.
- Der Parkschein muss sofort nach dem Abstellen des Fahrzeuges hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges gut erkennbar angebracht werden.
- Die Entwertung des Parkscheines muss durch deutlich sichtbares Ankreuzen der Ankunftszeit (Monat, Tag, Stunde und Minute) und Eintrages des Jahres erfolgen, verwenden Sie dazu keinen Bleistift!
- Runden Sie die Ankunftszeit auf die volle Viertelstunde.

Aus der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen.

Hauptplatz 1 | 4240 Freistadt | Tel.: +43 (7942) 725 06-0 | www.freistadt.at

Anlage C  
Muster eines Parkscheines von Parkautomaten



*GR Widmann und GR Reitbauer:*  
signalisieren keine Zustimmung, da ihnen eine 20 %ige Erhöhung zu viel ist. Außerdem blockieren sehr viele „Dauerparker“ Plätze, welche dann den Klienten der Innenstadtleute nicht zur Verfügung stehen. Reitbauer wünscht sich einen sorgsamem Umgang bei der Vergabe von Parkberechtigungen.

**Abstimmung:** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)  
**Pro: 34** (ÖVP-, FPÖ-, SPÖ-, GRÜNE-Fraktion)  
**Contra: 2** (GR Widmann, GR Reitbauer)  
**1 Enthaltung:** Mayer Bernhard  
**Antrag mehrheitlich angenommen**

Aus dem Prüfungsausschuss:  
(Berichterstatter: *Obmann-Stv. GR Herbert Schaumberger*)

**Bericht über die 11. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 30.11.2017**

275

*GR Schaumberger:*  
berichtet über die 11. Sitzung des Prüfungsausschusses wie folgt:  
Die Sitzung wird um 18:30 Uhr durch den Obmann-Stellvertreter Herbert Schaumberger

eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf.

1. Gebarungsprüfung 4. Quartal 2017:  
Die Finanzabteilung legt den aktuellen Tagesabschluss vom 30.11.2017 vor.

Tagesbericht vom 30.11.2017	Soll €	Ist €
OH Einnahmen	15.262.712,09	15.594.592,10
OH Ausgaben	13.310.263,84	13.590.857,23
Differenz OH	1.952.448,25	2.003.734,87
AOH Einnahmen	3.710.682,48	7.804.462,56
AOH Ausgaben	5.565.447,02	9.699.054,12
Differenz AOH	-1.854.764,54	-1.894.591,56
Durchl. Geb. Einnahmen	4.638.988,22	4.997.122,41
Durchl. Geb. Ausgaben	4.638.988,22	4.922.662,33
Differenz Durchl. Geb.	0,00	74.460,08
Gesamt Einnahmen	23.612.382,79	28.396.177,07
Gesamt Ausgaben	23.514.699,08	28.212.573,68
Gesamt Differenz	97.683,71	183.603,39

#### Kassenistbestand 30.11.2017 (Zahlungswege)

Bank	Stand aktuell €
Barkasse	466,10
Sparkasse	149.461,45
Volksbank	9.193,38
BAWAG P.S.K.	1.452,22
Raiffeisenbank	22.207,88
Oberbank	-16,69
Volkskreditbank	839,05
Gesamtbestand	183.603,39

Die Summe der Zahlungswege stimmt mit dem Ist-Bestand vom Tagesabschluss überein.  
**Der Prüfungsausschuss nimmt die Gebarungsprüfung einstimmig zur Kenntnis.**

#### 2. Ausgaben September:

Die Finanzabteilung legt eine 13-seitige Aufstellung über die Ausgaben des Monats September 2017 vor. 3 Belege werden ausgewählt und erläutert.

- 1.851000-346010/6 Beleg 10872  
Darlehenstilgung für Sanierung der Kläranlage  
€ 104.174,50
- 1.831000-455000 Beleg 11049 Chlorgas für  
Freibad € 229,91
- 1.789000-728100 Beleg 11091 Maschinen  
mit Mann für Messe Mühlviertel € 1.735,17

**Der Prüfungsausschuss nimmt die Belegprüfung einstimmig zur Kenntnis**

#### 3. Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung:

In der letzten Sitzung des PA wurden die folgenden 3 Bauakte ausgewählt. Herbert Hengl, Sachbearbeiter im Bauwesen, erläutert die Bauakten mit der Listen-Nr. 137 und 180.

Bauansuchen, Baubewilligung, Baufertigstellungsanzeige und Vorschreibung der Anschlussgebühren.

Für das Bauvorhaben mit der Listen-Nr. 266 wurde die Baubewilligung erteilt aber das Bauvorhaben wurde nicht ausgeführt. Inzwischen ist die Bewilligung abgelaufen – 5 Jahre.

**Die Bauakten wurden ordnungsgemäß abgewickelt und der Prüfungsausschuss nimmt die Erläuterungen einstimmig zur Kenntnis.**

#### 4. Stellungnahme der IKD – Kriterien

##### Öffentlichkeitsarbeit:

Die Antwort der IKD zur Anfrage zum Thema Öffentlichkeitsarbeit wurde den Mitgliedern des PA zur Kenntnis gebracht.

Zu dieser Thematik gibt es seitens des Landes keine Kriterien. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen das Schreiben der IKD zur Kenntnis, werden aber weiterhin die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit überprüfen.

**Der Prüfungsausschuss nimmt dies einstimmig zur Kenntnis**

#### 5. Straßenbeleuchtung LED-Umrüstung (Gesamtausgaben, Stromeinsparungen):

Die Finanzabteilung legt eine Aufstellung über die Gesamtausgaben und die Stromverbräuche über den Zeitraum Ablesung 2011 bis 2017 vor.

Die Gesamtausgaben betragen bis dato € 2.030.186,82. Finanziert wurden diese Ausgaben durch eine Darlehensaufnahme von € 1.350.000, Landeszuschüsse € 225.000, Sonstige Einnahmen 1.991,50, ein voraussichtlicher Zuschuss im Jahr 2018 von der KPC € 30.000,00 und Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt € 237.063,81. Ein Restbetrag von € 186.131,51 wird noch zu finanzieren sein.

Zum Stromverbrauch wird festgestellt, dass insgesamt eine Stromersparnis von ca. 30 % festgestellt werden kann. Bei 4 Verbrauchsstellen sind Mehrverbräuche ausgewiesen. Bei Werndlstraße 1, Trölsberg 33 neu 71A, Graben 12 und Stefan-Zweig-Straße 1. Bei

diesen 4 Verbrauchsstellen soll geprüft werden wo der Grund für diese Mehrverbräuche liegt.

Der Prüfungsausschuss möchte bei der nächsten Sitzung in die Projektunterlagen bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung einsehen um die Wirtschaftlichkeit feststellen zu können.

**Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass bereits eine 30%ige Einsparung bei den Stromkosten zu verzeichnen ist und nimmt dies einstimmig zur Kenntnis.**

6. Allfälliges:

Termin für die 12. (Rechnungsabschluss) und 13. (Quartalsprüfung) Sitzung, Donnerstag, 15. Februar 2018, Beginn 18:30 und 19:30

Ende der Sitzung um 20.19 Uhr.

*Bgm Paruta-Teufer:*

**Antrag:**

**Kenntnisnahme des Prüfberichtes nach § 91 der Oö. Gemeindeordnung**

**Abstimmung:** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Pro: 36**

**Contra: 1** (Widmann Rainer von der WIFF-Fraktion)

**Antrag mehrheitlich angenommen.**

Ohne Vorberatung:

**Fußball-Trainingsplatz; erneute Verlängerung des mit dem Grundeigentümer bestehenden Mietvertrages**

**276**

*Bgm Paruta-Teufer:*

Der ursprüngliche Vertrag mit der Braucommune Freistadt aus dem Jahr 1991 läuft nach einer zwischenzeitlichen Verlängerung um 2 Jahre – siehe GR-Beschluss vom 14.12.2015 - mit Ende des Jahres aus. Die Braucommune ist bereit, den Vertrag um weitere zwei Jahre – bis zum 31.12.2019 – mit einem wertgesicherten Mietzins von € 2.536,- zu verlängern.

**Antrag:**

**Abschluss der Mietvertragsergänzung mit der Braucommune Freistadt, d.h. Verlängerung um 2 weitere Jahre bis zum 31.12.2019 mit einem wertgesicherten Mietzins von € 2.536,-**

-

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Nachwahlen in Ausschüsse, Organe außerhalb der Gemeinde etc**

**277**

*Bgm Paruta-Teufer:*

Koller Thomas hat am 27.11. und 11.12.2017 auf Mitgliedschaften in Ausschüssen bzw. in Organen außerhalb der Gemeinde verzichtet. Daraus resultieren Nachwahlen seitens der ÖVP-Fraktion, die heute im Rahmen von fraktionellen Wahlen – gültige Wahlvorschläge liegen auf – durchgeführt werden sollen.

*StR Seifried:*

**Antrag:**

**Die fraktionellen Wahlen nicht geheim, sondern offen per Handheben durchzuführen.**

**Einstimmiger Beschluss** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Ausschuss I:**

**Mitglied: Poißl Clemens**

Ausschuss IX:

Obmann: Poißl Clemens

Mitglied: Koller Thomas

Ausschuss VII:

Obfrau-Stellvertreter: Würzl Harald

Mitglied: Würzl Alexander

Ersatzmitglied: Penz Franz

Freistädter Kommunalbetriebe GmbH,Aufsichtsrat:

Mitglied: Poißl Clemens

Interkommunale Betriebsansiedlung RegionFreistadt; INKOBA, Verbandsversammlung:

Ersatzmitglied: Poißl Clemens

Ergebnis der Wahlen:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige

Stimmen: 17

Auf die Kandidaten entfallende Stimmen: 17

Somit sind der Obmann, der Obmann-

Stellvertreter, die Mitglieder und

Ersatzmitglieder **einstimmig** gewählt.

Antrag gemäß § 46 Abs. 3 OÖ Gemeindeordnung von Vbgm Christian Gratzl

## Jugendcafé Freistadt - Minderheitenantrag aus dem Ausschuss V – für Familie, Jugend u. Sport

278

*Vbgm Gratzl:*

Das Jugendcafé soll kein Jugendzentrum ersetzen, es soll eine andere, ältere Altersgruppe ansprechen. In zwei Workshops wurde die Standortsuche betrieben. Dabei kristallisierte sich die Lokalität im Westen der Versteigerungshalle (ehem. Ausschank bei Versteigerungen) als die beste Möglichkeit heraus. Um Verhandlungen mit eventuellen Betreibern aufnehmen und weitere Planungsschritte einleiten zu können, stellt er folgenden

Antrag:

**Festlegen der Lokalität im Westen der alten Versteigerungshalle als Standort für das Jugendcafé.**

*GR Fürst-Elmecker:*

Ohne genaue Angaben über Finanzierung, genauer Situierung, Platzbedarf etc ist eine Planung nicht möglich. Wenigstens ein Grobkonzept sollte vorliegen.

*Vbgm Gratzl:*

Details wie finanzieller Einsatz, Personalbedarf, Öffnungszeiten etc sind noch zu erarbeiten.

*GR Eder Ulrich:*

sieht es ähnlich wie StR Fürst-Elmecker: mit dem, was am Tisch liegt, ist kein Beschluss möglich.

*GR Widmann und GR Reitbauer:*

Bei diesem Antrag geht es lediglich darum, eine Planungsgrundlage zu haben. Das kostet noch nichts.

*GR Jachs:*

Dieser Antrag hat im zuständigen Ausschuss keine Mehrheit gefunden. Es geht sehr wohl um Kosten, denn ohne Geld keine Planung. Räume sind aller Voraussicht nach zu adaptieren.

Da die weitergehende Diskussion zu diesem Thema zeigt, dass doch viele Fragen offen sind, schlägt *Bgm Paruta-Teufer* vor, den Punkt zur Konzepterstellung und weiteren Beratung an den Ausschuss V zurückzuweisen.

Abstimmung über Antrag von Vbgm Gratzl:

(Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Pro: 13** (SPÖ- und WIFF-Fraktion, Moser Johann, Schaumberger)**Contra: 23** (ÖVP- und FPÖ-Fraktion, StR Fürst-Elmecker)**1 Enthaltung** (Moser Hermine)**Antrag abgelehnt**

## Weihnachtsbeleuchtung LED-Christbaumkugeln; Mitfinanzierung durch Sponsoren (Dringlichkeitsantrag)

279

*Bgm Paruta-Teufer:*

Die Auftragsvergaben für das Schmücken des Christbaums am Hauptplatz und der zwei Kastanienbäume im Schloßhof stehen auf der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates, welche gleich im Anschluss an diese Gemeinderatssitzung stattfindet. Ein endgültiges Kostenvorbild liegt noch nicht vor, wird aber noch nachgereicht. Über ungefähre Kosten aus damaligem Wissensstand (rd. 20.000,-) wurde anlässlich der Budgetbesprechung am 27. November 2017 (Teilnehmerkreis: Stadtratsmitglieder und Fraktionsobleute) informiert.

Vorgesehen ist, dass zur teilweisen Abdeckung der Kosten Sponsoringbeiträge generiert werden. Im Sinne der IKD, Land Oö., (Schreiben v. 25.7.2013, IKD(Gem)-530063/31-2013-Wb, woraus die Vorsitzende passagenweise zitiert) wäre nun zu klären, ob ein Sponsoring überhaupt und prinzipiell gewollt ist.

Das Projekt wird von diesen Firmen mit folgenden Beträgen (insgesamt € 15.200,-) unterstützt:

Fa. Lagerhaus: € 2.000,-

Linz AG: € 5.000,-

Fa. Leyrer & Graf: € 5.000,-

Fa. Held & Franke: € 1.000,-

Fa. Hasenöhr: € 2.000,-

Preslmayr Versicherungsagentur GmbH:  
€ 200,-

Die Sponsorgeber erhalten folgende Gegenleistung, gestaffelt nach Beträgen:

Sponsorbeitrag 5.000 Euro:

1. Einschaltung in der Freistädter Gemeindezeitung mit dem Hinweis der freundlichen Unterstützung durch die Firma (Auflage der Gemeindezeitung alle Haushalte in Freistadt)
2. Anbringung einer Alu-Sponsorentafel nach Ihren Vorgaben, voraussichtlich bei den Kastanienbäumen im Schlosshof
3. Werbemaßnahmen auf der Homepage der Stadtgemeinde Freistadt in der Adventszeit
4. Presseaussendung über die Inbetriebnahme der Weihnachtsbeleuchtung

Die Punkte 1, 3 und 4 werden jährlich in einem Zeitraum von 5 Jahren durchgeführt,

die Tafeln unter Punkt 2 bleiben 5 Jahre an diesem Standort.

Wir berechnen den Werbewert mit 1.000 Euro pro Jahr.

Sponsorbeitrag 2.000 Euro:

1. Einschaltung in der Freistädter Gemeindezeitung mit dem Hinweis der freundlichen Unterstützung durch die Firma (Auflage der Gemeindezeitung alle Haushalte in Freistadt)
2. Werbemaßnahmen auf der Homepage der Stadtgemeinde Freistadt in der Adventszeit
3. Presseaussendung über die Inbetriebnahme der Weihnachtsbeleuchtung

Die Punkte 1, 2 und 3 werden jährlich in einem Zeitraum von 3 Jahren durchgeführt. Wir berechnen den Werbewert mit 667 Euro pro Jahr.

Sponsorbeitrag 1.000 Euro:

1. Einschaltung in der Freistädter Gemeindezeitung mit dem Hinweis der freundlichen Unterstützung durch die Firma (Auflage der Gemeindezeitung alle Haushalte in Freistadt)
2. Werbemaßnahmen auf der Homepage der Stadtgemeinde Freistadt in der Adventszeit

Die Punkte 1, 2 und 3 werden jährlich in einem Zeitraum von 2 Jahren durchgeführt. Wir berechnen den Werbewert mit 500 Euro pro Jahr.

Sponsorbeitrag unter 1.000 Euro:

1. Information in der Freistädter Gemeindezeitung mit dem Hinweis der freundlichen Unterstützung durch die Firma (Auflage der Gemeindezeitung alle Haushalte in Freistadt)

Diese Information passiert zu Beginn der Werbemaßnahme

Antrag:

**Zustimmung zu den Sponsorgeldern nach Maßgabe der dargestellten Gegenleistungen**

*GRe Widmann, Affenzeller und Reitbauer* wären mit der Annahme von Sponsorgeldern prinzipiell einverstanden, kritisieren jedoch die

Vorgangsweise der Umsetzung des Projektes, das fehlende Kostenbild oder die Auswahl der Bäume etc. und signalisieren deshalb unterschiedlichstes Abstimmungsverhalten. Vor allem wird deutlich, dass nachträgliche Beschlussfassungen immer ein Problem sind. Auf die Frage nach den exakt definitiven Kosten kann es im Moment noch keine Antwort geben.

**Abstimmung:** (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Pro: 29** (ÖVP-, FPÖ- und GRÜNE-Fraktion, Cansiz, Pirklbauer, Payrleitner)

**Contra: 3** (WIFF-Fraktion)

**5 Enthaltungen** (STR Gratzl, STR Seifried, Affenzeller, Schönberger, Mühlbacher)

**Antrag mehrheitlich angenommen**

## Allfälliges

*GR Payrleitner:*

erinnert an den angekündigten Turnsaal-Schlüsseldienst durch Vereine selbst – diese möchten den Dienst übernehmen

*Bgm Paruta-Teufer:*

Der im September festgelegte Hallenplan wird von Vereinen noch nicht lückenlos eingehalten. Das Team des Bürgerservice kümmert sich um das Thema.

Ende: 00:00 Uhr  
Freistadt, 8. Jänner 2018

.....  
(Bürgermeisterin)

.....  
(Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum 19. März 2018 während der Amtsstunden beim Stadtamt Freistadt und während der 12. Sitzung des Gemeinderates am 19. März 2018 zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift sind nicht eingebracht worden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt, 19. März 2018

.....  
(für die ÖVP-Fraktion)

.....  
(für die SPÖ-Fraktion)

.....  
(für die FPÖ-Fraktion)

.....  
(für die GRÜNE-Fraktion)

.....  
(für die WIFF-Fraktion)

.....  
(Bürgermeisterin)